

Beratung von queeren Geflüchteten

Handlungsempfehlungen im Kontext
sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
und Flucht



Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Dr. Joachim Rock

Autor*innen:

Leonie Dieck, Antidiskriminierungsberatung basis & woge e.V.
Alva Träbert, Bundesvorstand LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt e.V.

Redaktion:

Susann Thiel, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Yurok Aleksandrovich – AdobeStock

1. Auflage, November 2024



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung.....	7
1.1. Hintergrund und Ziel dieser Arbeitshilfe.....	7
1.2. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Flucht: Begriffe und Lebensrealitäten	8
2. Professionelle Haltung als Rückgrat der Beratungsarbeit	11
2.1 Beratung ist politisch	11
2.2 Auftrags- und Rollenklärung.....	13
2.3 Schweigepflicht / Datenschutz / Datenweitergabe	15
2.4 Sprache und Kommunikation.....	15
2.5 Selbstfürsorge	17
3. Rechtlicher Rahmen: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Asylverfahren	18
3.1 Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme und im Asylverfahren: LSBTIQ* als vulnerable Gruppe	19
3.1.1 Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme: Garantien nach der EU-Aufnahmerichtlinie	19
3.1.2 Besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren	22
3.2 Anerkennung von sexueller Orientierung und/ oder geschlechtlicher Identität als Fluchtgrund (Prüfung im Asylverfahren).....	24
3.2.1 Schutzformen und ihre Bedeutung für LSBTIQ*-Geflüchtete	24
3.2.1.1 Anerkennung als Asylberechtigte*r gem. Art. 16a GG.....	24
3.2.1.2 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG	24
3.2.1.3 Subsidiärer Schutz gem. § 4 AsylG.....	26
3.2.1.4 Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.....	26
3.2.2 LSBTIQ* in der Anhörung: Glaubhaftmachung von Gruppenzugehörigkeit und Verfolgungsgefahr in der Anhörung	28
3.2.2.1 Wie schätzt das BAMF die Verfolgungswahrscheinlichkeit ein?	28
3.2.2.2 Wie prüft das BAMF die LSBTIQ*-Zugehörigkeit?	29
3.2.3 Sichere Herkunftsstaaten	31
3.2.4 Asylfolgeantrag	32
4. Beratungsbedarfe von LSBTIQ*-Geflüchteten – Fallbeispiele und Praxistipps	33
4.1 Auftragsklärung und Priorisierung von Fällen.....	33
4.2 Asylantrag stellen oder nicht	34
4.3 Anhörung	35
4.3.1. Anhörungsvorbereitung	35
4.3.2. Anhörungsnachbereitung.....	38
4.4. Ablehnungsbescheid.....	39
4.4.1. Klagefristen und aufschiebende Wirkung	39
4.4.2. Klagebegleitung	40
4.5. Folgeantrag	42

4.6 Komplexe Familienkonstellationen	43
4.7 Partner*innenschaft	44
4.8 Akute Belastung / psychische Krise	45
4.9 Anbindung an LSBTIQ*-Community	47
4.10 Gewalt	48
5. Weitere Praxistipps und Checklisten	50
5.1 Auf einen Blick: Zu welchen spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen für LSBTIQ*-Geflüchtete muss ich mir Wissen aneignen?	50
5.2 Auf einen Blick: Was muss ich grundsätzlich für meine Beratungspraxis im Umgang mit LSBTIQ*-Geflüchteten beachten?	51
5.3 Checkliste: Was kläre ich vor der Beratung ab?	53
5.4 Checkliste: Was kläre ich in der Beratung ab?	54
5.5 Stellungnahmen: Wichtige Hinweise und Formulierungsvorschläge	55
6. Weiterführende Ressourcen	57
6.1 Materialien für LSBTIQ*-Geflüchtete	57
6.2 Praxismaterialien für Berater*innen	57

Vorwort

Weltweit sind Menschen Diskriminierung, massiver Gewalt und Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ausgesetzt. Sie erfahren Verfolgung und Ausgrenzung oder müssen diese befürchten, weil ihre Sexualität oder geschlechtliche Identität von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweichen. In mehr als 60 Ländern werden einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen strafrechtlich verfolgt, in einzelnen Staaten droht sogar die Todesstrafe bzw. kann sie rechtlich verhängt werden. Auch trans* Personen werden in einigen Staaten explizit kriminalisiert. In etlichen Staaten hindern oder verbieten Gesetze die Meinungsäußerung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Rechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten einsetzen, werden kriminalisiert. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von queeren Menschen beteiligt, sie verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Aber auch die nicht-staatliche Verfolgung, wie beispielsweise durch die eigene Familie, ist häufig Grund dafür, dass sich viele LSBTIQ* zur Flucht entschließen.¹

Die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität ist innerhalb des EU- und des deutschen Rechts grundsätzlich als Fluchtgrund anerkannt. Bisher gibt es keine differenzierte Statistik, die aufzeigt, wie viele Personen eine Verfolgung aufgrund ihrer Sexualität oder geschlechtlichen Identität in Deutschland als Asylgrund geltend machen und einen entsprechenden Schutz erhalten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlicht lediglich Zahlen zur Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund allgemeiner geschlechtsspezifischer Verfolgung. Allerdings lässt sich aus den Zahlen zu den Asylstranträgen und Hauptherkunftsländern entnehmen, dass ein Großteil der Asylsuchenden aus Ländern wie Iran, Somalia, Afghanistan, Syrien und Eritrea kommt – Staaten, in denen staatliche Verfolgung und Kriminalisierung sexueller Vielfalt Bestandteil des gesellschaftlichen Alltags ist.

¹ Vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/1245-LGBT-Rechte-weltweit> sowie ILGA World 2020, Gesetze zur sexuellen Orientierung in der Welt (deutsche Übersetzung des LSVD) https://www.lsvd.de/media/doc/1245/ger_ilga_world_map_sexual_orientation_laws_dec2020.png

Im deutschen Asylverfahren müssen LSBTIQ*-Geflüchtete ihre Verfolgung in einer Anhörung glaubhaft nachweisen und hierfür die eigene Identität offenlegen. Doch für viele LSBTIQ*-Geflüchtete ist es eines der größten Hindernisse, sich als solche zu erkennen zu geben. Scham, Angst, Tabuisierung, Sprachlosigkeit oder schlichtweg Unwissen, dass ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität asylrechtlich relevant sein können, sind mögliche Gründe. Zudem werden LSBTIQ*-Geflüchtete oft mit Stereotypen konfrontiert, wenn sich ihre Erfahrungen, Biographien oder Familien- und Partner*innenkonstellationen nicht nahtlos auf den westeuropäischen Kontext übertragen lassen.

Für die Beratung und Begleitung braucht es deshalb nicht nur ein umfassendes rechtliches Knowhow, das LSBTIQ*-Geflüchtete bei der Wahrnehmung ihrer Rechte adäquat unterstützt. Es braucht darüber hinaus eine gewisse Sensibilität, professionelle Beratungskompetenz und Haltung im Umgang mit LSBTIQ*-Geflüchteten, durch die sich Schutzsuchende gesehen und angesprochen fühlen und die für die Identifizierung ihrer besonderen Bedarfe notwendig sind.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte Beratende genau hierbei unterstützen, indem sie einen Überblick über die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen gibt und häufige Beratungsbedarfe und -anlässe von LSBTIQ*-Geflüchteten praxisnah schildert. Beispielhafte Beratungssituationen sind etwa eine Anhörungsvorbereitung, die Begleitung eines Klageverfahrens oder der Beratungsbedarf in Bezug auf Unterbringung, Gesundheitsversorgung oder Partner*innenschaft. Anhand von Fallbeispielen werden anwendungsorientierte Informationen und konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

Die Arbeitshilfe richtet sich vornehmlich an Beratende, die schwerpunktmäßig mit Geflüchteten arbeiten, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Verfolgung erleben oder erlebt haben. Gerade weil sich LSBTIQ*-Geflüchtete jedoch nicht immer von Beginn an mit ihren Anliegen vertrauensvoll öffnen können oder

wollen, ist diese Arbeitshilfe auch für alle gedacht, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in allgemeinen Beratungsstellen Geflüchtete beraten, damit auch sie sich mit diesem komplexen Themenbereich näher auseinandersetzen können und entsprechende Handlungsempfehlungen mit in ihre Arbeitspraxis nehmen können. Als Zielgruppe sei hier insbesondere die Asylverfahrensberatung und die Rechtsberatung für queere und sonstige vulnerable Geflüchtete genannt. Weitere fachliche Expertise sollte, wenn möglich, unbedingt von den bundesweit spezialisierten Fachberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Ganz herzlich möchten wir den beiden Autor*innen Leonie Dieck und Alva Träbert danken. Mit ihrer Expertise und ihren umfassenden Praxiserfahrungen spezifisch mit der Zielgruppe haben sie eine Arbeitshilfe verfasst, die trotz Mehrdimensionalität und Komplexität des Themenfelds eine praxisnahe Unterstützung für Beratende geworden ist. Darüber hinaus danken wir dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Erstellung dieser Arbeitshilfe gefördert hat. Wir möchten uns auch beim LSVD+ – Verband Queere Vielfalt bedanken, der die Druckkosten finanziert hat.

Susann Thiel

Referentin für Flüchtlingspolitik/-hilfe
Der Paritätische Gesamtverband

1. Einleitung

1.1. Hintergrund und Ziel dieser Arbeitshilfe

Wenn Sie in Ihrer Beratungstätigkeit mit Geflüchteten arbeiten, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Verfolgung erleben oder erlebt haben, ist diese Arbeitshilfe für Sie. Das Ziel der Arbeitshilfe ist, Sie anwendungsorientiert zu unterstützen und **in diesem komplexen Themenfeld mit übersichtlichen Informationen zum rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmen sowie mit konkreten Handlungsempfehlungen anhand von Fallbeispielen schnell und informiert handlungsfähig zu machen**. Wir sprechen dabei aus mehrjähriger gemeinsamer Beratungserfahrung spezifisch mit dieser Zielgruppe und der dazugehörenden und darüberhinausgehenden intensiven Auseinandersetzung mit dem rechtlichen und gesellschaftlichen Kontext, in den diese Arbeit eingebettet ist.

Durch die Auseinandersetzung mit und Begleitung von vielen Einzelfällen konnten wir über die Zeit einige Gemeinsamkeiten und sich wiederholende Anliegen LSBTIQ*-Geflüchteter feststellen, wurden aber auch immer wieder mit der Mehrdimensionalität und Komplexität individueller Schicksale konfrontiert. Wir wollen deshalb im Folgenden **häufige Beratungsbedarfe von LSBTIQ*-Geflüchteten schildern und dabei auch auf Fallstricke oder Problemlagen** aufmerksam machen, die im Eifer des Gefechts möglicherweise unbemerkt bleiben oder nicht sofort offensichtlich sind. **Beispielhafte Beratungssituationen** sind etwa eine Anhörungsvorbereitung, die Begleitung eines Klageverfahrens (jedoch keine Rechtsvertretung) oder der Beratungsbedarf in Bezug auf Unterbringung, Gesundheitsversorgung oder Partner*innenschaft. Gerahmt werden diese Beispiele durch einen Überblick über die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen sich LSBTIQ*-Geflüchtete nach der Aufnahme in Deutschland wiederfinden.

Die **Zielgruppe dieser Arbeitshilfe** halten wir bewusst recht offen und breit gefächert, da die Erfahrung in diesem Arbeitsbereich zeigt, dass Anliegen und Aufträge sich ohnehin nicht immer klar nach Zuständigkeiten trennen lassen. Hat jemand ein rechtliches Anliegen, ein gesundheitliches oder ein psychosoziales? Sie sind eingeladen, sich und Ihren Arbeitsbereich hier zu verorten und Anknüpfungspunkte zu finden, die für Sie anwendbar und sinnvoll sind.

Schließlich möchten **wir als Autor*innen** dieser Arbeitshilfe noch einige Anmerkungen zu unseren Hintergründen und unserem Selbstverständnis machen: Für unsere Perspektive in dieser Arbeitshilfe halten wir konkrete Praxiserfahrung und eine theoretische Rahmung für gleichermaßen relevant. Wir wollen interdisziplinär und antirassistisch arbeiten. Mit diesem Selbstverständnis geht auch eine selbstkritische Perspektive auf die eigene Praxis und die eigene Positionierung einher, auf die wir im Laufe der Fallbeispiele immer wieder eingehen werden.

Unser Selbstverständnis innerhalb des Arbeitsfeldes und unsere gesellschaftspolitische Analyse des Asyl- und Aufnahmesystems sind außerdem geprägt von unseren eigenen queeren Lebensrealitäten. Dabei glauben wir nicht an die Erzählung von einer universell geteilten Queerness und einer daraus automatisch erwachsenden Solidarität. Solidarität bedeutet für uns in diesem Kontext vielmehr, Klient*innen immer wieder bewusst darin zu stärken, dass sie ihre Queerness ganz anders erleben als wir unsere, in der Hoffnung, dass wir dadurch alle sowohl freier als auch weniger allein sind.

Leonie Dieck & Alva Träbert

1.2. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Flucht: Begriffe und Lebensrealitäten

Wie bereits erwähnt, fokussiert die Arbeitshilfe die Beratungsbedarfe Geflüchteter, die aufgrund ihrer Sexualität oder geschlechtlichen Identität in ihrem Herkunftsland sanktioniert und verfolgt wurden. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt und die damit verbundenen Lebensrealitäten und Identitätsvorstellungen sind divers, veränderbar und immer in ihren soziokulturellen, politischen und historischen Kontext eingebettet. **Geflüchtete Klient*innen sind meist mit Vorstellungen und Erfahrungen aufgewachsen, die sich nicht nahtlos auf den westeuropäischen Kontext übertragen lassen. In der Arbeit mit ihnen ist es deshalb weniger von Bedeutung, möglichst viele Identitätskategorien oder Selbstbezeichnungen zu kennen oder definieren zu können. Stattdessen geht es oft darum, zwischen den Zeilen zu lesen und in der Beratung eine gemeinsame Sprache zu finden, durch die Schutzsuchende sich gesehen und angesprochen fühlen.** Dies sollte möglich sein, ohne dass ihnen Selbstbezeichnungen übergestülpt werden, in denen sie sich nicht wiederfinden. Deshalb wollen wir zu Beginn einen genaueren Blick auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt werfen.

Geschlechtliche Vielfalt beschreibt ein Spektrum geschlechtlicher Identitäten, zu denen sich Menschen zugehörig fühlen. Die meisten Menschen identifizieren sich größtenteils mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wurde. Manche identifizieren sich nicht oder nicht vollständig mit der ihnen bei der Geburt zugewiesenen geschlechtlichen Identität, verorten sich zwischen Geschlechtern, beanspruchen mehrere geschlechtliche Identitäten für sich oder beschreiben die eigene als fließend, kontextabhängig und immer wieder veränderlich. Wieder andere haben angeborene genetische, hormonelle oder körperliche Merkmale, die nicht eindeutig in die binär geprägte gesellschaftliche und medizinische Norm passen. Welche äußeren Merkmale eine Mehrheitsgesellschaft als „typisch“ betrachtet, welche Rollenbilder sie damit verbindet und ob

sie darüber hinaus weitere geschlechtliche Identitäten und Variationen anerkennt, ist historisch, kulturell und regional unterschiedlich. Für die meisten Menschen ist die geschlechtliche Identität ein zentraler Teil ihres Selbstverständnisses, nicht zuletzt, weil öffentliches Leben und die Interaktion mit dem sozialen Umfeld so stark durch Geschlecht strukturiert und geprägt ist. Das Recht auf individuelle geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung ist seit 2011 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als Menschenrecht verbrieft.

Sexuelle Vielfalt beschreibt die Variationen sexuellen und romantischen Begehrens, die Menschen empfinden, und auf welche geschlechtliche(n) Identität(en) sich dieses Begehren richtet.² In den meisten Gesellschaften wird Sexualität und romantische Anziehung zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts als Norm angesehen. In Deutschland leben und lieben mindestens zehn Prozent der Bevölkerung außerhalb dieser binären Normvorstellung.³ Manche Menschen erleben romantisches und/oder sexuelles Interesse an Personen gleicher geschlechtlicher Identität. Andere haben kein sexuelles Interesse an anderen oder entwickeln dies erst auf Basis einer engen persönlichen Bindung. Wieder andere lieben/begehren sowohl Menschen gleichen Geschlechts als auch anderer Geschlechter, wobei diese Anziehung unterschiedlich stark ausgeprägt und im Laufe eines Lebens veränderlich sein kann. Manche lieben und begehren unabhängig von geschlechtlicher Identität und können sich romantische und/oder sexuelle Beziehungen grundsätzlich mit jedem Menschen vorstellen, der als Person zu ihnen passt – unabhängig von körperlichen Merkmalen oder Identitätszuschreibungen. In der Auseinandersetzung damit, selbst außerhalb der gesellschaftlichen Norm zu

2 Vgl. Träbert, A. (2022): LSBTIQ+-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete – Leitfaden für die Praxis, Köln, S. 8. https://queer-refugees.de/?sdm_process_download=1&download_id=8077

3 Vgl. Träbert, A.; Dennert, G. (2019): Wie gestalten lesbische, schwule und transgeschlechtliche Menschen ein gesundes Älterwerden? Erfahrungen aus einem partizipativen Lehrforschungsprojekt, in: Eck, Sandra (Hg.), Forschendes Lernen – Lernendes Forschen. Partizipative Empirie in Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Beltz Juventa: Weinheim), S.163-174.

empfinden und zu leben und deshalb Diskriminierung zu erfahren, ist für viele Menschen eine positive Selbstbezeichnung wichtiger Ausdruck von Identität und Zugehörigkeit. Andere haben kein Bedürfnis nach einem Label für ihre Sexualität oder finden keine Worte, die für sie passen. Manche wählen für sich gezielt Begriffe, die die Kategorien der Zweigeschlechtlichkeit und die damit verbundenen engen Rollenvorstellungen infrage stellen und aufbrechen oder die Veränderlichkeit der eigenen Sexualität hervorheben.

In dem von uns verwendeten **Akronym LSBTIQ*** finden sich für geschlechtliche Vielfalt beispielsweise die Begriffe **trans*** und **inter***, für sexuelle Vielfalt die Begriffe **lesbisch**, **schwul** und **bisexuell**. Der Begriff **queer** wird von manchen als Überbegriff verwendet, von anderen hingegen als Bezeichnung einer eher wandelbaren, kritischen und nicht festgeschriebenen Identität, sozusagen als anti-Label. Das ***** steht für die Beispielhaftigkeit der ausgewählten Begriffe und die zahlreichen weiteren Möglichkeiten, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu leben und zu beschreiben.

Begrifflichkeiten

Inhaltlich sprechen wir von Geflüchteten, deren Sexualität oder geschlechtliche Identität von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweichen, die deshalb massive Gewalt und Menschenrechtsverletzungen erlebt bzw. zu befürchten haben und die in vielen Fällen auch deshalb fliehen mussten. International ist bei diesem Themenkomplex oft von „**Sexual Orientation and Gender Identity**“ (**SOGI**) die Rede, auch in erweiterter Form, die „Gender Expression and Sex Characteristics“ miteinschließt (SOGI-ESC). Während dies willkommene Begriffe sind, um die Vielfalt abzubilden, um die es tatsächlich geht, eignen sie sich nicht für die Beschreibung einzelner asylsuchender Personen. In Deutschland wird deshalb oft von **lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren (LSBTIQ*)** Menschen gesprochen, auch in den gesetzlichen und behördlichen Texten, in denen ihre Schutzrechte verbrieft sind. Wir verwenden deshalb im Zuge dieser Arbeitshilfe den Begriff SOGI, wenn es um den Themenbereich geht und LSBTIQ* für die Beschreibung einzelner Personen. Das Sternchen dient der Sichtbarmachung vielfältiger weiterer Selbstbezeichnungen und Lebensrealitäten, die vom Akronym nicht abgedeckt sind.

Welche Vorerfahrungen und Begriffe bringen LSBTIQ*-Geflüchtete mit?

Geflüchtete Angehörige sexueller und geschlechtlicher Minderheiten haben oft ein Leben lang Diskriminierungserfahrungen gemacht oder sind in dem klaren Wissen aufgewachsen, dass sie massive rechtliche und gesellschaftliche Sanktionen zu erwarten hätten, wenn sie sichtbar würden.⁴ In der Beratung und psychosozialen Versorgung ist es daher besonders wichtig, auf eine wertschätzende Haltung und eine möglichst offene Wortwahl im Beratungsgespräch zu achten, um eine vertrauensvolle Gesprächsbasis möglich zu machen. **Das bedeutet nicht, gängige westliche Identitätskategorien lediglich möglichst offen zu umschreiben, sondern sich selbst tatsächlich zumindest ein Stückweit vom damit verbundenen „Schubladendenken“ freizumachen. Viele Flüchtende kennen diese Begriffe nicht oder verwenden stattdessen solche aus ihrem eigenen kulturellen Kontext.**⁵ So ist z.B. aktuell in Westeuropa die Vorstellung relativ weit verbreitet, dass sexuelle Orientierung ein angeborenes Merkmal ist, das Personen in ihrem Wesen prägt. Es gibt jedoch genauso die Vorstellung, dass Sexualität sich durch Handlungen ausdrückt, also etwas ist, das man tut – nicht etwas, das man ist. Keine dieser Erzählungen ist empirisch belegbarer und keine Herleitung für das eigene Erleben von Sexualität oder Geschlecht ist wertvoller als eine andere. Es kann auch vorkommen, dass Menschen ihre Sexualität mit (sexualisierten) Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen in Verbindung bringen. Im Beratungskontext ist es in den meisten Fällen nicht notwendig (und auch nicht angebracht), dazu eine Position einzunehmen. Jede dieser Vorstellungen steht erst einmal für sich.

Unter geflüchteten Klient*innen gibt es außerdem nicht wenige Menschen, die für sich selbst und ihr Erleben von Begehren und Geschlecht „keine Worte haben“, also über keine (positive) Selbst-

bezeichnung verfügen.⁶ **In diesem Zusammenhang kann es auch passieren, dass die für den deutschen Kontext zunehmend neutral konnotierten Begriffe wie lesbisch oder schwul eher als abwertend empfunden werden. All dies kann dazu führen, dass sie sich nicht angesprochen oder sogar eingeschüchtert fühlen, wenn deutsche Behörden und das Aufnahmesystem allgemein von LSBTIQ*-Personen sprechen, denen in Deutschland besondere Schutzrechte zustehen.**⁷ In der Folge können oder wollen sie ihre Wünsche, Ängste und Bedarfe nicht mithilfe dieser Begriffe vermitteln. Wenn es darum geht, einen Schutzanspruch geltend zu machen, stehen Sie als Berater*in vor der Herausforderung, diese vielfältigen Lebensrealitäten in eine Sprache zu übersetzen, die von den Ämtern und Behörden des Aufnahmesystems verstanden werden kann. Die Arbeitshilfe gibt an vielen Stellen Hinweise darauf, wie dies gelingen kann. Während Sie einer schutzsuchenden Person im Beratungskontext begegnen und erstmals abklären, was ihr Anliegen ist, können Sie sich vom Schubladendenken der Identitätsbezeichnungen aber erst einmal frei machen.

Auch Menschen ohne klare Selbstbezeichnung erleben massive Gewalt, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen. Eine Selbstbezeichnung kann daher keine Voraussetzung für Schutz sein – und erst recht keine Voraussetzung für eine vertrauensvolle Beratung.

4 Vgl. Träbert, A. (2020): LSBTIQ*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete. Leitfaden Für die Praxis, Köln, S. 9. <https://www.queer-refugees.de/wp-content/uploads/2022/12/praxisleitfaden-lsbtq-aufgabe-2-2022.pdf>.

5 Vgl. Träbert, A./Dörr, P. (2019): LSBTIQ*-Geflüchtete und Gewaltschutz. Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung. Asylmagazin: 10-11, S. 346.

6 Vgl. Träbert, A. (2022): LSBTIQ*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete. Leitfaden Für die Praxis, Köln, S. 6. https://queer-refugees.de/?sdm_process_download=1&download_id=8077.

7 Vgl. ebd.

2. Professionelle Haltung als Rückgrat der Beratungsarbeit

Für Geflüchtete ist die Hürde, sich Unterstützung zu suchen, aus finanziellen, infrastrukturellen oder sprachlichen Gründen oft ohnehin sehr groß. Für LSBTIQ*-Geflüchtete ist diese Hemmschwelle, sich jemandem anzuvertrauen, aufgrund von kultureller Tabuisierung, Sprachlosigkeit, Angst oder Scham häufig noch größer. Im folgenden Kapitel werden deshalb die **Aspekte einer professionellen Haltung im Umgang mit LSBTIQ*-Geflüchteten** thematisiert, die nötig sind, um deren besondere Bedarfe anzuerkennen und zu berücksichtigen. Gleichzeitig geht es um Aspekte, die Sie als beratende Person betreffen. In der Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten werden Sie ggf. auf eigene bestehende Vorurteile oder Wissenslücken stoßen, werden bürokratischen Hürden und Widersprüchlichkeiten begegnen und täglich mit Not, Schmerz und Verzweiflung konfrontiert sein. Sie können formal alles „richtig“ machen und trotzdem kann unerwartet etwas schief gehen oder missverstanden werden, Klient*innen können nicht mehr auftauchen oder sich nicht an Vereinbarungen halten oder Sie geraten durch ein Beratungsthema unerwartet selbst an emotionale oder fachliche Grenzen.

Wie kann eine professionelle Haltung für die Beratungsarbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten aussehen?

Eine gute theoretische und rechtliche Rahmung und Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und Arbeitspraxis ist wichtig, um nicht zwischen Hilflosigkeit, Überforderung oder Wut handlungsunfähig zu werden, sondern Klient*innen in ihren spezifischen Bedarfen kompetent und professionell unterstützen zu können. Eine gelungene Beratungspraxis erfordert deshalb eine Haltung, **in der sowohl Solidarität mit Klient*innen als auch die eigene Selbstfürsorge ihren Raum finden.**

Selbstfürsorge bedeutet für uns, die Komplexität und empfundene bzw. reale Ohnmacht oder Überforderung anzuerkennen, besprechbar zu machen und ihr Raum zu geben und *trotzdem* überzeugt an diese Arbeit heranzugehen.

Solidarität bedeutet für uns, Klient*innen in ihren Rechten zu stärken, sie ehrlich und realistisch über ihre Situation aufzuklären und ihnen auf Augenhöhe zu begegnen, wohlwissend, dass wir uns alle weder den Geburtsort noch unsere sexuelle Orientierung oder unser Geschlecht selbst aussuchen können.

2.1 Beratung ist politisch

Die Beratungsarbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten ist politisch. Nicht nur sind anti-migrantische Perspektiven und rassistische Sentiments in Europa momentan deutlich auf dem Vormarsch, auch Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen nimmt zu⁸. Migrationsfeindliche Haltungen und Ablehnung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt gehen häufig von denselben Akteur*innen aus, die von einer nationalistischen und patriarchalen Ideologie geprägt sind. Gleichzeitig lassen sich ablehnende Positionen gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt innerhalb migrantischer und/oder religiöser Gemeinschaften finden, ebenso wie rassistische oder migrationsfeindliche Positionen innerhalb *weißer* LSBTIQ*-Community-Strukturen. Im Fall von LSBTIQ*-Geflüchteten kreuzen sich diese gesellschaftlichen und politischen Konfliktlinien von Queerfeindlichkeit und Migrationsfeindlichkeit.

Wir vertreten deshalb die Position, dass die Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten eine klare (politische) Haltung voraussetzt. Diese Haltung erfordert wiederum eine Bereitschaft, sich mit den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu beschäftigen, innerhalb derer die Arbeit verortet ist. LSBTIQ*-Personen sind in Deutschland rechtlich vor Diskriminierung geschützt und LSBTIQ*-Geflüchtete sind als besonders vulnerable Gruppe mit besonderen Schutzbedarfen anerkannt. Das Asylgesetz bestimmt, dass eine Flucht vor Verfolgung, die auf Grundlage der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität erfolgt, ein möglicher Grund für die Zuerkennung eines Schutzstatus⁹ sein kann. Als

⁸ Homophobe Gewalt: Angriffe auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTIQ*): Zahlen / Statistik zu homophober und transphober Gewalt / PMK Hasskriminalität aufgrund der sexuellen Orientierung <https://www.lsvd.de/de/ct/2445-Homophobe-Gewalt>.

professionell beratende Person ist es deshalb – unabhängig von der politischen Meinung, die Sie als Privatperson vertreten – geboten, sich mit diesen Gesetzesgrundlagen vertraut zu machen, um einen Teil zur Umsetzung bestehender Rechtsgrundsätze für Geflüchtete beitragen zu können.

Dazu bedarf es einer realistischen und ehrlichen Einschätzung Ihrer bestehenden Vorannahmen, Kenntnisse und Kompetenzen. Das beinhaltet etwa Fragen wie:

- Wie gut bin ich über Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt informiert?
- Wie viel weiß ich über die Geschichte und gesellschaftspolitische Realität des Landes, aus dem mein*e Klient*in stammt?
- Wie viel weiß ich über die Entwicklung der Gesetzeslage in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt dort, aber auch in Deutschland?
- Welche Vorannahmen oder Vorurteile gegenüber LSBTIQ*-Personen und Geflüchteten habe ich ehrlicherweise selbst?
- Wie bin ich selbst/mein Arbeitsplatz innerhalb der Migrationsgesellschaft verortet?

Nicht alle geflüchteten LSBTIQ*-Personen teilen dieselbe Lebensrealität, so viel ist offensichtlich. **Deshalb befinden wir uns in der Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten und auch im Rahmen dieser Arbeitshilfe im Spannungsfeld der künstlichen Homogenisierung einer heterogenen Gruppe.** LSBTIQ*-Personen sind Individuen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Anliegen und Perspektiven. Auch die Art und Weise, wie gegenwärtig in Europa über sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gesprochen wird, ist in spezifischen historischen Auseinandersetzungen gewachsen und nicht ohne weiteres universell kulturell übertragbar. Diese Vielfalt kann im Asyl- und Aufenthaltsrecht jedoch nicht abgebildet werden. Vielmehr werden LSBTIQ*-Personen hier zu einer homogenen Gruppe gemacht.

Die weitere Aufteilung zwischen gefährlichem Verfolgerstaat und sicherem Aufnahmestaat im Asylrecht birgt im Arbeitsalltag die **Gefahr, die rechtliche Entwicklung in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Minderheiten in Deutschland selbst auszuklammern.** Auch in Deutschland wurden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Sexualkontakte unter Männern noch bis in die 1990er Jahre durch den §175 im Strafgesetzbuch kriminalisiert. Erst 2017 wurde die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Und erst im April 2024 wurde nach kontroverser Debatte ein neues Selbstbestimmungsgesetz verabschiedet, das die diskriminierende Praxis des bisherigen sogenannten Transsexuellengesetzes aufheben soll. Heteronormative Strukturen existieren dabei historisch viel mehr in graduellen Abstufungen als in absoluten Werten.

Beratungsarbeit bewegt sich in diesem Spannungsfeld und ist herausgefordert, die tatsächlichen Einzelschicksale immer wieder in einen vereinheitlichenden und teilweise widersprüchlichen (rechtlichen) Rahmen einzuordnen, um im Arbeitsalltag handlungsfähig zu sein. Diese Arbeitshilfe bietet auf der einen Seite einen übersichtlichen Einblick in rechtliche Rahmenbedingungen sowie Hinweise und Einordnungen, um dieses Spannungsfeld in der Arbeitspraxis kompetent und praxisorientiert zu navigieren. Auf der anderen Seite beinhaltet sie auch Hinweise auf mögliche Fallstricke oder Komplexitäten, um nicht aus den Augen zu verlieren, dass sich tatsächliche Einzelschicksale nicht problemlos in diesen vereinheitlichenden Rahmen einordnen lassen. **Eine gelungene Beratungsarbeit erfordert eine Haltung, der es gelingt, beide Perspektiven gleichzeitig einzunehmen.**

Aus eigener Praxiserfahrung wissen wir, dass der Arbeitsalltag kaum Zeit und Ruhe lässt, intensiv über solche Widersprüche oder Komplexitäten nachzudenken. Sie zeigt aber eben auch: gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Unausgesprochene Vorurteile und Berührungängste mit dem Thema sexuelle und geschlechtliche Diversität können genauso wie die Annahme, als selbst LSBTIQ*-identifizierte deutsche Person ganz genau zu wissen, was LSBTIQ*-Geflüchtete brauchen und erleben, die tatsächlichen Bedarfe und Probleme

von Klient*innen unsichtbar machen. Am Ende kann dies zu Überforderung, Frustration oder Resignation auf beiden Seiten führen. Im schlimmsten Fall werden hierdurch tatsächliche Verständigung und der Aufbau des für die Beratung notwendigen Vertrauens unmöglich.

In der Beratungsarbeit sind Sie somit täglich herausgefordert, selbstkritisch mit den eigenen Annahmen zu sein und sich stets zu bemühen, die vielfältigen Lebensrealitäten Geflüchteter anzunehmen.

2.2 Auftrags- und Rollenklärung

Da sich diese Arbeitshilfe an Beratende verschiedener Professionen richtet, steht zu Beginn die Auftragsklärung. Beantworten Sie folgende Fragen für sich:

- In welcher Rolle beraten Sie?
- Sind Sie für asyl- oder sozialrechtliche Fragestellungen ansprechbar, für psychosoziale Bedarfe, für Integration?
- Für welche Beratungsthemen fühlen Sie sich verantwortlich und ausgebildet? Für welche nicht?
- Wo liegen Ihre eigenen Kompetenzen im Themenbereich SOGI? Wissen Sie, wo Sie sich diesbezüglich weiterbilden oder informieren können?
- Mit welchen relevanten Schnittstellen der Arbeit mit Geflüchteten sind Sie regional und bundesweit vernetzt? Wissen Sie, wo Sie Unterstützung erhalten können oder an wen Sie LSBTIQ*-Klient*innen bei Bedarf weiterverweisen können?

Wie finde ich eine Balance zwischen Spezialisierung und Allgemeinqualifikation?

In der Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten finden sich Fachkräfte oft in einem Spannungsfeld zwischen dem Umgang mit Beratungsanliegen als Spezial-

fälle einerseits oder allgemeine Anliegen andererseits. An dem einen Ende dieses Spektrums stehen Berater*innen, die den Impuls haben, Klient*innen sofort zu verweisen, sobald Sexualität oder geschlechtliche Identität als Thema angesprochen werden. Sie haben Sorge, nicht genug Vorwissen oder sensibles Vokabular mitzubringen und würden das Anliegen lieber ausschließlich in die Hand von Expert*innen geben. Teilweise geben sie Fälle ab, bei denen das LSBTIQ*-Thema weniger zentral war als vermutet. Oder sie verweisen an eine Fachstelle, obwohl Klient*innen unter großem Zeitdruck stehen und keine realistische Möglichkeit haben, dort noch vor ihrer Anhörung oder Ablauf ihrer Klagefrist einen Termin zu bekommen. An dem anderen Ende des Spektrums stehen Berater*innen, die sich die Arbeit mit allen besonders vulnerablen Personen und Gruppen grundsätzlich zutrauen, auch wenn sie über keine Vorerfahrung verfügen. Sie gehen davon aus, dass ihre allgemeine Qualifikation für die Beratung auch in diesen Fällen ausreichen wird, da sie darauf vorbereitet wurden, alle Geflüchteten gleichermaßen zu unterstützen. Dabei können in der Beratung wichtige Aspekte übersehen oder Vorurteile reproduziert werden.

Stellen Sie sich möglichst gut auf, um dieses Spannungsfeld im Sinne der Klient*innen navigieren zu können. **Nehmen Sie proaktiv an Fortbildungen teil, um Lebensrealitäten in den Blick zu nehmen**, die außerhalb Ihrer bisherigen Erfahrung liegen. **Vernetzen Sie sich mit lokalen und regionalen Fachstellen und kompetenten Kolleg*innen**, damit Sie wissen, an wen Sie vertrauensvoll verweisen können - aber auch, damit Sie nicht immer verweisen müssen, sondern in manchen Fällen für eine Rückfrage einfach zum Telefon greifen können. Und schließlich: **treffen Sie diese Entscheidungen soweit möglich mit Ihren Klient*innen gemeinsam.**

Leitfragen, die Sie beim Umgang mit Beratungsanliegen als Spezialfälle einerseits oder allgemeine Anliegen andererseits unterstützen können, sind z. B.:

- Wo liegen Ihre fachlichen Stärken und womit haben Sie weniger Erfahrung?

- Wie viel Zeit bleibt der Person, um eine andere Beratung aufzusuchen, welche weiteren Hürden wären damit verbunden, und ist es dennoch realistisch?
- Ist es der Person wichtig, mit einer Fachstelle zu sprechen oder hat sie andere Prioritäten (ihre Geschichte nicht mehrmals erzählen zu müssen, keine lange Anfahrt auf sich nehmen zu müssen etc.)

Wie gehe ich mit Unwissen oder Vorurteilen Anderer um?

Besonders in der Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten sind Austausch und Vernetzung zwischen verschiedenen Stellen relevant. Beim Themenbereich SOGI kann es dabei durchaus vorkommen, dass Sie auch im Kontakt mit anderen Fachkräften Vorurteilen, Stereotypen oder Unwissen begegnen. Es ist nicht notwendig und nicht Ihre Aufgabe, als beratende Person moralisierend an diese Tätigkeit heranzugehen oder sich zu einer Wertevermittlung verpflichtet zu sehen. **Weisen Sie in diesen Fällen auf bestehende Rechtsgrundlagen hin und positionieren Sie sich in Ihrer Rolle klar gegen jede Form von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.** Fordern Sie diese Form der Professionalität ggf. auch von Kolleg*innen ein. Darüber hinaus können Ihnen im Kontakt mit Klient*innen Vorurteile oder Erzählungen begegnen, die von Ihrer persönlichen Vorstellung abweichen oder sich für Sie als widersprüchlich präsentieren. Positionieren Sie sich auch hier klar gegen jede Form von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. **Nehmen Sie aber ansonsten die Erzählungen und Lebensrealitäten zunächst an und versuchen Sie nicht, diese in Ihr eigenes Werte- oder Wissenssystem zu übertragen.** So zum Beispiel, wenn eine streng religiöse Sozialisation einer lesbischen Klientin zwar dafür gesorgt hat, dass diese ihre sexuelle Orientierung nicht ohne Scham akzeptieren kann, sie aber gleichzeitig großen Halt im Glauben findet. Es kann auch bedeuten, dem Mann, der Ihnen erzählt, er habe sich erst später im Leben „entschieden“, sich in einen anderen Mann zu verlieben, kein gegenteiliges Narrativ aufzudrängen, in dem er eigentlich immer schwul war und dies lediglich bisher nicht akzeptiert hat.

Welche Rolle nehme ich im Einzelfall ein?

Da es sich bei der sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität um ein überaus intimes Thema handelt, das häufig mit Angst, Scham oder Sprachlosigkeit verbunden ist, **kommt es häufig vor, dass einzelne Geflüchtete nicht an allen Stellen und mit allen Beratenden gleichermaßen offen sprechen.** Häufig sind zwischenmenschliche Faktoren dafür relevanter als Berufsbezeichnungen oder institutionelle Bedingungen. Vielleicht traut sich jemand nicht, sich seiner Anwältin gegenüber anzuvertrauen, sucht aber regelmäßig einen queeren Freizeittreff auf, oder jemand spricht offen mit seinem Anwalt, hält sich aber den Mitarbeitenden in der Gemeinschaftsunterkunft gegenüber bedeckt. **Fragen Sie sich also neben der Auftragsklärung auch immer im Einzelfall, welche Rolle Sie für diese*n spezifische*n Klient*in ggf. innehaben.** Wenn Sie beispielsweise die erste Person sind, der gegenüber jemand sich nach Monaten anderweitiger Beratung vorsichtig in Bezug auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität anvertraut, können Sie davon ausgehen, dass Sie ein positives Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Ein solches Vertrauensverhältnis lässt sich nicht nach Bedarf erzwingen und hängt manchmal schlicht von persönlichen Sympathien ab. **Sehen Sie diese Art von Vertrauensverhältnis also nicht als selbstverständlich an, wenn sich Ihnen jemand bezüglich der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität öffnet. Klären Sie in diesen Fällen für sich selbst und mit Klient*innen ab, welche Rolle Sie einnehmen (können) und fragen Sie, mit welchen weiteren Personen aus dem Beratungsumfeld Sie sich vernetzen dürfen und sollen, um bestmöglich unterstützen zu können.**

2.3 Schweigepflicht / Datenschutz / Datenweitergabe

Wenn Sie mit anderen Personen über Klient*innen sprechen (müssen), benötigen Sie die ausdrückliche Erlaubnis. Bei der Beratung gilt Schweigepflicht! Halten Sie sich nicht nur daran, sondern machen Sie auch den Klient*innen

klar, dass Sie zu Verschwiegenheit verpflichtet sind und Beratungsthemen den Raum nicht verlassen. Klären Sie Klient*innen auch transparent über Ihre berufliche Rolle und Position auf. LSBTIQ*-Geflüchtete machen im Herkunftsland häufig Erfahrungen mit Zwangsouting oder Erpressung von Seiten der Familie aber auch von Seiten offizieller Behörden, wenn jemand von ihrer sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität erfährt. Die deutsche Selbstverständlichkeit von Schweigepflicht in Beratungskontexten ist daher für viele Klient*innen nicht selbstverständlich. **Fragen Sie also immer, ob Klient*innen damit einverstanden sind, dass Sie die sexuelle Orientierung/ Geschlechtsidentität auch Dritten gegenüber (gilt auch für das BAMF) offenbaren.** Auch Personen, von denen Sie augenscheinlich nicht erwarten, einen SOGI-relevanten Beratungsbedarf zu haben, können LSBTIQ*-Personen sein. Beispielsweise gegengeschlechtlich verheiratete Menschen, Menschen mit Kindern oder alte Menschen. Versuchen Sie deshalb auch in solchen Konstellationen immer, Klient*innen wenigstens einmal unter vier Augen zu sprechen, um abzufragen, ob es weiteren individuellen Beratungsbedarf gibt.

Informieren Sie Begleitpersonen oder dolmetschende Personen über die Schweigepflicht und klären Sie bei diesen ebenfalls ab, ob deren Anwesenheit in der Beratung von Ihren Klient*innen erwünscht ist. Dies gilt für Familienangehörige, Bekannte oder Partner*innen gleichermaßen. Versuchen Sie, wenn Klient*innen in Begleitung erscheinen, vor Beginn der Beratung zunächst unter vier Augen abzuklären, ob diese Begleitung erwünscht ist und in der Beratung anwesend sein soll. In der Rolle als beratende Person können Sie sachlich und ohne Misstrauen zu erregen unter Rückgriff auf die Schweigepflicht darauf bestehen, eine Beratung unter vier Augen durchzuführen, wenn Sie den Eindruck haben, jemand würde lieber ohne Begleitung sprechen. Themen wie beispielsweise partnerschaftliche Gewalt können nicht angesprochen werden, wenn der*die Partner*in in der Beratung anwesend ist. Vielleicht traut sich auch jemand nicht, sich in einer Beratung zu outen, weil Familienangehörige zum Übersetzen anwesend sind.

2.4 Sprache und Kommunikation

Ein relevanter Aspekt in der Arbeit mit Geflüchteten ist der Umgang mit Sprachmittlung, Übersetzungsarbeit und mühsamer Kommunikation. Der Arbeitsalltag ist häufig durch Beratungssituationen gekennzeichnet, in denen nicht alle Anwesenden derselben Sprachen mächtig sind oder sie auf demselben Niveau beherrschen, sondern für eine gelingende Kommunikation entsprechend auf Übersetzung und Sprachmittlung angewiesen sind.

Professionelle Sprachmittlung oder Sprachmittlung durch Andere

In der Zusammenarbeit mit Sprachmittlung und LSBTIQ*-Geflüchteten bestehen häufig zusätzliche Hemmschwellen wie eine erhöhte Angst der Klient*innen vor Indiskretion, Scham oder Berührungängste mit dem Themenkomplex SOGI von Seiten der Sprachmittlung oder fehlendes Wissen über nicht-verletzende Begriffe in den jeweiligen Sprachen. **Eine gute Vor- und Nachbesprechung mit den übersetzenden Personen ist deshalb wichtig.** Klären Sie – wenn bereits bekannt und möglich – vorher mit ihnen ab, dass es sich um eine Beratung zum Themenkomplex SOGI handelt und betonen Sie die gebotene Schweigepflicht sowie die Notwendigkeit, dass auch Details oder Formulierungen, die möglicherweise bestehende kulturelle Normen brechen oder kulturelle Tabus thematisieren, genau übersetzt werden.

Idealerweise kann jede mehrsprachige Beratung durch eine professionelle Sprachmittlung begleitet werden. Im Arbeitsalltag kann es jedoch verschiedene Gründe (etwa finanzielle oder zeitliche) dafür geben, dass dieser Anspruch ggf. nicht umgesetzt werden kann und kurzfristige Improvisation notwendig ist. Häufig kommt etwa vor, dass Klient*innen selbst eine übersetzende Person aus dem Familien- oder Bekanntenkreis mit in eine Beratung bringen. Hier gilt, wie im Abschnitt zum Thema Datenschutz (siehe Kapitel 2.3.) erklärt, insbesondere abzuklären, dass diese Übersetzung von den Klient*innen auch erwünscht ist. Gerade in informellen Beziehungen verschwimmt die Grenze häufig zwischen Übersetzen und selbst Informa-

tionen ergänzen oder deuten schneller als in professionellen Übersetzungssituationen – Sie beraten aber die Klient*innen, nicht deren übersetzende Bekannte oder Angehörige!

LESETIPP:

- Schwulenberatung Berlin (2020): **Dolmetschen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. [Eine Handreichung für Dolmetscher*innen.](#)**
- Der Paritätische Gesamtverband (2023): **Sprachmittlung für geflüchtete Menschen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte: [Praxisempfehlungen für Sprachmittler*innen.](#)**
- **SOGI Terminologie-Liste für Sprachmittlung in Asylverfahren.** In Zusammenarbeit mit dem LSVD und dem BAMF sind zweisprachige Begriffslisten zum Thema sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) entstanden. Diese sind in den zehn Sprachen Arabisch, Dari, Englisch, Französisch, Paschtu, Persisch, Russisch, Tigrinya, Türkisch und Urdu verfügbar.

Die mehrsprachigen Terminologie-Listen (bis auf Tigrinya) sind auch gebündelt in folgender [Broschüre von Fluchtgrund Queer](#) zu finden.

Mehrsprachiges Informationsmaterial zum Thema SOGI

Relevante Kerninformationen für LSBTIQ*-Geflüchtete bezüglich ihrer Rechte und dem Ablauf des Asylverfahrens sollten Sie auch mehrsprachig etwa in Form von Flyern oder Broschüren oder auch Links vorliegen haben oder auslegen. Dies ist vor allem dann hilfreich, um Klient*innen in kurzfristigen Not-situationen, in denen keine persönliche Beratung zustande kommen kann, etwas zur Hand geben zu können. Durch das Auslegen entsprechenden Materials im Beratungsraum oder Gebäude signalisieren Sie außerdem diskret Offenheit und Akzeptanz für das Thema für Klient*innen, die vielleicht unsicher sind, ob Sie sich mit einem entsprechenden Anliegen vertrauensvoll an Sie wenden können.

- Entsprechende mehrsprachige Broschüren, Plakate und Aushänge können Sie bei Fachverbänden oft kostenlos bestellen, etwa über **Queer Refugees Deutschland**: <https://www.queer-refugees.de/material/>

Sprechfähigkeit und Verständigung zwischen Geflüchteten, Beratenden und Institutionen

Übersetzungsarbeit geschieht in der Beratung von LSBTIQ*-Geflüchteten nicht nur zwischen verschiedenen Muttersprachen, sondern auch im metaphorischen Sinn zwischen **Personen mit unterschiedlichen Ausdrucksfähigkeiten, -möglichkeiten und Fachkenntnissen.** Nicht alle LSBTIQ*-Geflüchtete haben einen vergleichbaren Grad an formaler Schulbildung, manche sind eher in der Lage als andere, eine stringente und für Sie plausibel nachvollziehbare Erfahrung wiederzugeben. Das bedeutet auch, dass manche Personen mehr auf Ihre Unterstützung angewiesen sind, das Erlebte auf eine Art auszudrücken, die dort, wo es nötig ist (etwa in einer Anhörung), auch gehört und verstanden wird. Es bestehen auch **kommunikative Differenzen zwischen Ihnen im Beratungsraum mit Klient*innen und Ihnen in einer vermittelnden Position als Fachkraft** im Austausch beispielsweise mit anderen Fachkräften, Anwält*innen oder Behörden. Lernen Sie, sich in Ihrer Kommunikationsweise an unterschiedliche Bedingungen anzupassen, um eine möglichst zielführende und gelingende Verständigung zu ermöglichen.

2.5 Selbstfürsorge

In der Beratungsarbeit mit vulnerablen Geflüchteten sollte die **psychische Belastung für Berater*innen** nicht unterschätzt werden. Die Arbeit bringt sie regelmäßig an oder über Grenzen, sie erleben Gefühle der Überforderung oder Ohnmacht. Über eine längere Zeit kann dies zu Erschöpfung und Schlafstörungen führen. Die Geschichten von Klient*innen und die Frustration mit dem Aufnahmesystem begleitet sie auch in der Freizeit, Entspannung ist kaum möglich. **Entwickeln Sie frühzeitig Strategien, um diese schnelle Erschöpfung, emotionale Überflutung und Überforderung einzuordnen und sich davor zu schützen.** Empathiefähigkeit ist in der Beratungsarbeit eine zentrale Ressource, gleichzeitig muss aber eine gewisse Distanz gewahrt werden, um als beratende Person von den Gefühlen des Gegenübers nicht überflutet zu werden, sondern die Situation professionell begleiten zu können. Nehmen Sie sich Zeit, Ihre persönlichen Grenzen auszuloten und zu üben, sie Ratsuchenden gegenüber angemessen zu kommunizieren. Dabei geht es einerseits um Ihren Umgang mit den rechtlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen des Asyl- und Aufnahmesystems. Sie werden häufig konfrontiert sein mit Berichten von Erfahrungen mit Gewalt, Rassismus und Queerfeindlichkeit. Es geht andererseits auch um den Umgang mit Chaos, schlechter Kommunikation und Klient*innen, die (oft aus guten Gründen, wie der eigenen Traumatisierung) alles andere als zuverlässig sein können. Eine klare Haltung und eigene professionelle Positionierung innerhalb des Arbeitsfeldes ist deshalb wichtiger Bestandteil von Selbstfürsorge.

Es kann hilfreich sein, immer wieder zu reflektieren:

- Was ist in dieser Situation mein Auftrag?
- Wer bittet mich darum und in welchem Verhältnis stehen wir zueinander?
- Wie viel Zeit und welche Ressourcen habe ich zur Verfügung, um den Auftrag umzusetzen?
- Welchen Teil davon kann oder muss ich selbst

bewältigen, bei welchem Teil kann ich mir Unterstützung oder Rat einholen?

- Wenn ich den Auftrag annehme, welche anderen Aufgaben oder Tätigkeiten werden dadurch (zeitlich) nicht mehr möglich?
- Wo sind die Grenzen meiner Ressourcen und Fähigkeiten, was liegt außerhalb meiner Kapazitäten und meiner Verantwortung?

Nutzen Sie regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit Kolleg*innen oder fordern Sie diese ein, falls es in Ihrem Team keine Interventionsstrukturen gibt. Dies kann sehr hilfreich sein, um einen besseren Umgang mit belastenden Arbeitssituationen zu finden und ggf. wieder mehr Distanz zu den individuellen Fällen gewinnen zu können. Auch regelmäßige Supervision kann helfen, Gefühlen der Zweifel, Schuldgefühlen und Hilflosigkeit einen Raum zu geben und gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, um sich gegenseitig zu entlasten. Üben Sie sich darin, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zu reflektieren. Möglicherweise werden durch die Beratungsarbeit auch bereits bestehende private Erfahrungen und Belastungen wieder aktiv. Nehmen Sie diese ernst und überlegen Sie, ob und wie Sie ggf. die intensive Arbeit mit für Sie besonders destabilisierenden Themen reduzieren können.

Und schließlich: Verlieren Sie die Ressourcen nicht aus dem Blick, die Ihnen innerhalb und außerhalb der Arbeit Kraft geben und helfen, Stress abzubauen. Finden Sie die Strategien und Lebensbereiche, die Sie am meisten stärken. Hierzu können z.B. enge soziale Kontakte zählen, aber auch künstlerische und kreative Betätigung, regelmäßiger Sport oder genügend Ruhe und Zeit allein. Diese Kraftquellen leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Sie professionell arbeiten können und gesund bleiben.

3. Rechtlicher Rahmen: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Asylverfahren

Neben einer professionellen Haltung erfordert die Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten auch ein spezifisches rechtliches Fachwissen. Das folgende Kapitel möchte Ihnen einen **Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen** in Bezug auf Asyl- und Aufenthaltsrecht, Gewaltschutz und Gesundheit geben. Die Arbeitshilfe fokussiert hierbei auf die **Besonderheiten, die im Beratungsalltag mit der Zielgruppe der LSBTIQ*-Geflüchteten** relevant sind oder diese auf eine spezifische Art und Weise betreffen. Es wird explizit nicht der Anspruch an eine umfängliche juristische Darstellung gelegt, hierfür empfehlen wir weitere (einführende) Arbeitshilfen des Paritätischen Gesamtverbandes (siehe Lesetipp).

LESETIPP:

- Als **Einführung in die rechtlichen Grundlagen** im Themenbereich Flucht und Migration empfehlen wir die Arbeitshilfen des Paritätischen Gesamtverbandes u. a. die [Grundlagen des Asylverfahrens](#).
- Die **rechtlichen Grundlagen zum Ablauf des Asylverfahrens unter der besonderen Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Verfolgung** sind in folgender Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes zu finden (neue Auflage in 2024). Sie enthält Informationen, die auch für LSBTIQ*-Geflüchtete relevant sind: [„Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren – Eine Arbeitshilfe für Berater*innen“](#).
- Einen Überblick über [alle Arbeitshilfen für die Beratungspraxis](#) des Paritätischen Gesamtverbandes finden Sie unter: <https://www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/flucht/>
- Die Seite basiswissen.asyl.net des **Informationsverbunds Asyl und Migration** bietet einen Überblick über verschiedene Themen, die für geflüchtete Menschen und ihre Unterstützer*innen relevant sind. Es gibt überblicksartige Texte und Materialsammlungen zu über 60 einzelnen Themen (u. a. Asylverfahren), übersichtlich aufgeteilt in inhaltliche Kategorien: <https://basiswissen.asyl.net>

3.1 Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme und im Asylverfahren: LSBTIQ* als vulnerable Gruppe

LSBTIQ*-Geflüchtete haben bei der Flucht nicht nur ihr Leben, ihre Familie, Freund*innen und Partner*innen zurückgelassen und sich in ein fremdes Land begeben, dessen Sprache und Gesetze sie noch nicht kennen. Häufig haben sie Krieg, Gewalt und Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland und auf der Flucht erfahren. Viele von ihnen sind traumatisiert. Diese und weitere spezifische Erfahrungen machen LSBTIQ*-Geflüchtete besonders vulnerabel. Merkmale wie Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung, aber u.a. auch Gesundheit, Alter oder erlebte Gewalt können im Rahmen der Aufnahme und Versorgung besondere Schutzbedarfe auslösen. Darüber hinaus können sich daraus spezielle Bedürfnisse im Asylverfahren ergeben.

Mit dem Konzept der **besonderen Schutzbedürftigkeit** wird im europäischen Kontext klargestellt, dass spezifische **Verfahrens- und Aufnahmegarantien** für bestimmte Personengruppen notwendig sind. Die beiden EU-Richtlinien des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – **Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)**⁹ und **EU-Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU)**¹⁰ – fordern die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Deutschland ist demnach dazu verpflichtet, besondere Schutzbedarfe von vulnerablen Geflüchteten festzustellen und den Bedarfen entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** wurde im Juni 2024 verabschiedet. In diesem Rahmen wurden auch die bisher gültige Aufnahmerichtlinie (neu: Richtlinie 2024/1346) und die Asylverfahrensrichtlinie (neu: Asylverfahrensverordnung 2024/1348) reformiert.

Die neuen Regelungen müssen bis Juni 2026 umgesetzt werden. Bis dahin greifen weiterhin die Aufnah-

⁹ Die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) enthält einen Katalog von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

¹⁰ Die EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) enthält Vorgaben zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032>

merichtlinie (2013/33/EU) und die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) in ihrer aktuell gültigen Fassung.

LESETIPP:

Das BAMF hat zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen und zu den jeweils möglichen Garantien nach der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie ein umfangreiches Dokument veröffentlicht, das für Beratende eine nützliche Referenz sein kann:

→ **BAMF (2022): „[Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren – Umsetzung in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#)“**

3.1.1 Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme: Garantien nach der EU-Aufnahmerichtlinie

In der **EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)** wird festgestellt, dass für manche Personengruppen ein besonderer Schutzbedarf besteht. In Art. 21 Aufn-RL wird aufgezählt, wer als besonders schutzbedürftig gelten kann. Hervorgehoben werden dort z. B. unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Opfer des Menschenhandels, usw. **LSBTIQ* werden hierbei nicht explizit genannt. Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität von LSBTI*-Geflüchteten**¹¹ werden sie in der Praxis den im Wortlaut der Richtlinie genannten Personengruppen in ihrer Schutzbedürftigkeit in der Regel gleichgestellt und somit **auch als besonders schutzbedürftig erfasst**.¹²

¹¹ In Art. 24 der neuen Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346)) werden Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen explizit als vulnerable Gruppen aufgelistet.

¹² So hat u.a. das Land Berlin LSBTIQ* als Gruppe mit besonderem Schutzbedarf anerkannt, siehe <https://www.berlin.de/laf/wohnen/unterbringungskonzepte/besondere-bedarfsgruppen/>. Auch auf Bundesebene finden sich entsprechende Hinweise dafür, dass LSBTIQ* als besonders schutzbedürftig erfasst werden können, siehe u.a. Leitfaden des BAMF (2022) zur "Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren" (S. 40) <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.html?nn=282388f> sowie Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften des BMFSJ, UNICEF et al. (2021).

Entsprechend sind LSBTIQ*-Geflüchtete schutzbedürftige Personen, die **besondere Garantien benötigen**, um die Rechte aus der EU-Aufnahmerichtlinie in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen zu können (Art. 2 Buchst. k) i.V.m. Art. 21 und 22 Aufn-RL). Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Personen mit besonderen Bedürfnissen zu **identifizieren und angemessen zu versorgen** (Art. 22 Abs. 1 Aufn-RL).

Besondere Bedürfnisse sind nach der EU-Aufnahmerichtlinie insbesondere in folgenden Versorgungsbereichen zu berücksichtigen:

- ➔ materielle Leistungen (Art. 17 Abs. 2 Aufn-RL)
- ➔ Unterbringung (Art. 18 Abs. 3 Aufn-RL)
- ➔ Gesundheitsversorgung (Art. 19 Abs. 2 Aufn-RL)

Obwohl den besonderen Bedürfnissen entsprechend der Aufnahmerichtlinie Rechnung zu tragen ist, ergeben sich für LSBTIQ*-Geflüchtete in allen drei Versorgungsbereichen in der Praxis besondere Herausforderungen, die im Folgenden erläutert werden.

Materielle Leistungen: Eingeschränkte Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylsuchende und geduldete Menschen, Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln und vollziehbar ausreisepflichtige Menschen sowie deren Familienangehörige erhalten Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1). **Beim Zugang zu angemessener gesundheitlicher Versorgung ist das eingeschränkte Spektrum möglicher Leistungen unter dem AsylbLG eine große Herausforderung.** In den ersten 36 Monaten nach der Aufnahme werden hier nur akut behandlungsbedürftige und schmerzhafte Erkrankungen abgedeckt (§ 4 AsylbLG). Darüber hinaus sind Behandlungen nur möglich, wenn sie „unerlässlich“ sind (§ 6 AsylbLG), was in der Praxis viel Interpretationsspielraum lässt. Solche Leistungen müssen daher häufig erst gerichtlich erstritten werden. **Erst nach Ablauf von 36 Monaten** haben Geflüchtete Zugang zu sogenannten Analogleistungen, die denen einer Person mit gesetzlicher Krankenversicherung gleichkommen.

Im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie haben besonders schutzbedürftige Personen aber bereits in den ersten Monaten Anspruch auf die nötige

medizinische und therapeutische Versorgung.

Hier gibt es kein behördliches Ermessen¹³ im Sinne des § 6 Absatz 1 AsylbLG mehr, Behandlungen mit Verweis auf den eingeschränkten Leistungskatalog abzulehnen oder zu verzögern, wenn eine Vulnerabilität festgestellt wurde.

Unterbringung: Gewaltschutz während der Aufnahme

Schutzbedarfe im Rahmen der Aufnahme werden vor allem im Kontext von Unterbringung und Gewaltschutz gedacht – beides liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Anerkennung dieser Schutzrechte erfolgte deshalb zunächst dadurch, dass Landesgewaltschutzkonzepte¹⁴ eingeführt wurden, die es inzwischen in fast allen Bundesländern gibt. Alle vorliegenden Konzepte beziehen sich explizit auch auf LSBTIQ*-Geflüchtete. Häufig werden sie jedoch in einem Atemzug mit anderen Vulnerabilitäten genannt, ohne dass die damit verbundenen Bedarfe wirklich differenziert aufgeschlüsselt werden.

Die bundesweiten „**Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**“ (BMFSFJ, UNICEF, u.a.)¹⁵ erkennen LSBTIQ*-Geflüchtete ebenfalls als besonders schutzbedürftig an, sind jedoch nicht bindend für Aufnahmeeinrichtungen. Gestärkt wurde das Thema noch einmal deutlich durch das 2019 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Im neuen Absatz 2a von § 44 des AsylG heißt es: **„Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“** Dies gilt auch für die kommunale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 Abs. 3 AsylG). Mit „schutzbedürftigen Personen“ sind hier explizit auch LSBTIQ*-Personen gemeint, was die entsprechende Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat klarstellen, indem „lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen“ explizit als besonders schutzbedürftig benannt werden.

¹³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Luise Amtsberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/8499 – Verbesserungen der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, 2016.

¹⁴ Eine Übersicht über die Landesgewaltschutzkonzepte finden Sie z.B. hier: <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte>.

¹⁵ <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards>

Die große Mehrzahl der LSBTIQ*-Geflüchteten, die in ihrer Sammelunterbringung als solche sichtbar werden, berichten von **verbaler und/oder körperlicher Gewalt**. In den geschilderten Vorfällen wird die LSBTIQ*-spezifische Verfolgung, die die Betroffenen vor und auf der Flucht erlebt haben, reproduziert und fortgesetzt. Schutzsuchende sind hier oft von eben dem kulturellen Kontext umgeben, vor dem sie geflohen sind. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und der Aussicht, bis zu 18 bzw. 24 Monate in Sammelunterkünften (§ 47 AsylG) verweilen zu müssen, entscheidet sich die Mehrheit der dort untergebrachten LSBTIQ*-Personen, ihre Sexualität bzw. geschlechtliche Identität aktiv geheim zu halten. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass

sich in Sammelunterkünften zu jedem Zeitpunkt potenziell eine signifikante Anzahl an Personen aufhält, die eine LSBTIQ*-feindliche Haltung mitbringen und teilweise auch gewaltbereit gegenüber LSBTIQ*-Personen eingestellt sind. Dabei kann es sich sowohl um Bewohner*innen (einschließlich der eigenen Familie) als auch um Mitarbeitende handeln. **LSBTIQ*-Geflüchtete setzen ihre Unsichtbarkeit als bewusste Schutzstrategie ein und scheuen selbst bei Gewaltvorfällen in ihrer Unterbringung häufig davor zurück, sich an Mitarbeitende zu wenden und diese zu melden.** Sie befürchten oft eine weitere Eskalation der Lage und ein damit verbundenes Outing in der gesamten Unterkunft, das ihre Gefährdung noch verschärfen würde.

Identifizierung besonderer Schutzbedarfe

Deutschland ist durch die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet, Personen mit besonderen Bedürfnissen zu identifizieren und angemessen zu versorgen (Art. 22 Abs. 1 Aufn-RL). Die Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen erfolgt grundsätzlich bei der Aufnahme in den Landeseinrichtungen.

Obwohl die Aufnahmerichtlinie seit 2013 in Kraft ist, kommt Deutschland seiner Verpflichtung zu einer frühzeitigen, flächendeckenden Identifizierung und anschließenden bedarfsgerechten Versorgung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter bisher noch immer nicht vollständig nach. Konkret fehlt es an der Förderung, Implementierung und Qualitätssicherung eines systematischen, zielgruppenübergreifenden Identifizierungsverfahrens im gesamten Bundesgebiet. In unterschiedlichen Bundesländern kommen deshalb teils sehr unterschiedliche Identifizierungsverfahren zum Tragen. In einigen Fällen ist der Auftrag der Identifizierung relativ unspezifisch in Landesgewaltschutzkonzepten verankert, die konkrete Umsetzung liegt jedoch im Ermessen einzelner Mitarbeitender und ist abhängig von ihrem individuellen Vorwissen, ihrer Sensibilität und ihrem Engagement. Es fehlt an strukturierten Informationen und Handlungsleitlinien für verschiedene Berufsgruppen, die mit Geflüchteten nach der Aufnahme in Kontakt kommen und Schutzbedarfe

identifizieren könnten, vor allem für die Sozialbetreuung und den medizinischen Dienst.

Da die Mehrheit besonderer Schutzbedarfe nicht äußerlich sichtbar und zudem oft mit Scham oder Stigma belegt ist, müssen wir **davon ausgehen, dass auch schutzbedürftige LSBTIQ*-Personen mehrheitlich unerkannt bleiben**, wenn Aufnahmeeinrichtungen nicht aktiv Bedingungen schaffen, in denen niedrigschwellige Aufklärung und Vertrauensaufbau möglich sind. Um die damit verbundenen Herausforderungen zu verstehen, ist es hilfreich, sowohl die Vorerfahrungen von Geflüchteten in verschiedenen Herkunftsländern als auch die konkreten Lebensbedingungen in den jeweiligen Unterkünften der Länder und Kommunen näher zu betrachten.

Sofern Vulnerabilitäten bei der Aufnahme in den Landeseinrichtungen nicht vollumfänglich erkannt werden, können diese ggf. durch das BAMF im Asylverfahren festgestellt werden. Auch die neu eingeführte behördenunabhängige Asylverfahrensberatung soll dazu beitragen, dass vulnerable Schutzsuchende besser identifiziert werden. Das entsprechende Förderprogramm des Bundesinnenministeriums umfasst dabei auch eine Rechtsberatung für queere und andere vulnerable Schutzsuchende.¹⁶

¹⁶ Vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/01/foerderauf-ruf-avb.html>

Gesundheitsversorgung

Wie für alle Geflüchteten ist auch für geflüchtete LSBTIQ*-Personen eine angemessene gesundheitliche Versorgung ein zentrales wie komplexes Thema. An dieser Stelle sollen deshalb nur einige wichtige Aspekte hervorgehoben werden. **LSBTIQ*-Asylsuchende haben oft spezifische gesundheitliche Anliegen, und zwar sowohl solche, die mit ihrer Verfolgungserfahrung zusammenhängen, als auch solche, die mit ihrer Identität verknüpft sind.**

Zur ersten Kategorie gehören oft **Behandlungsbedarfe bei Klient*innen, die Folter und schwere (sexualisierte) Gewalt überlebt haben.** Hier sind medizinische und therapeutische Fachkräfte gefragt, die mit der Behandlung Geflüchteter und mit traumasensibler mehrsprachiger Arbeit Erfahrung haben, wie die multiprofessionellen Teams der Psychosozialen Zentren¹⁷. Dort gibt es auch gebündelte Expertise zur gerichtsfesten Dokumentation von Folterfolgen¹⁸, eine gesundheitliche Schnittstelle, die für den Verlauf des Asylverfahrens sehr relevant sein kann.

Zur zweiten Kategorie zählen insbesondere **gesundheitliche Bedarfe von trans* und inter* Geflüchteten.** Trans* Personen wünschen oft geschlechtsangleichende Maßnahmen oder haben bereits im Herkunftsland oder auf dem Fluchtweg damit begonnen und benötigen Anschlussversorgung. Inter* Personen haben möglicherweise bereits im Kindesalter menschenrechtsverletzende geschlechtsverändernde Eingriffe erlebt, deren Folgen häufig ein Leben lang behandlungsbedürftig sind. Beide stehen oft vor der Herausforderung, dass sie im Gesundheitswesen ihr Geschlecht bzw. ihre Identität erklären und glaubhaft machen müssen, um die nötige Versorgung zu bekommen. Dabei kann ein Ergänzungsausweis¹⁹ der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.) helfen.

3.1.2 Besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren

Mit der förmlichen Asylantragstellung beginnt die Zuständigkeit des BAMF als verantwortliche Behörde für die Prüfung und Entscheidung des jeweiligen Asylantrages. Da Vulnerabilitäten strukturelle Barrieren im Asylverfahren darstellen können, muss auch in diesem Verfahrensabschnitt auf die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten Rücksicht genommen werden. **Die EU-Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) enthält hierfür besondere Verfahrensgarantien zur Durchführung des Asylverfahrens.** Hierdurch soll der betroffene Personenkreis in die Lage versetzt werden, während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus der Asylverfahrensrichtlinie in Anspruch nehmen sowie den sich ergebenden Pflichten nachkommen zu können.

Nach Art. 24 Abs. 1 Verf-RL ist zeitnah nach Asylantragstellung zu prüfen, ob eine schutzsuchende Person besondere Garantien zur Durchführung des Asylverfahrens benötigt (Art. 2 Buchst. d) i.V.m. Art. 24 Verf-RL). Im Erwägungsgrund 29 Verf-RL werden – im Gegensatz zur EU-Aufnahmerichtlinie – **explizit das Geschlecht, die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität als Merkmale aufgezählt, die den Bedarf nach besonderen Verfahrensgarantien begründen können.**

Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen werden u.a. bei der Antragstellung (Art. 7 Verf-RL in Bezug auf Minderjährige), bei der Durchführung der Anhörung (Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) Verf-RL), bei der medizinischen Untersuchung (Art. 18 Verf-RL) sowie bei den Verfahrensgarantien (Art. 24 f. Verf-RL) berücksichtigt.²⁰

¹⁷ <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>

¹⁸ <https://folterfolgen.de/>

¹⁹ <https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/>

²⁰ BAMF (2022): Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren – Umsetzung in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, S. 7f.

Berücksichtigung der Garantien für LSBTIQ* nach der Verfahrens-Richtlinie durch das BAMF

Laut BAMF besteht für LSBTIQ* aufgrund ihrer potentiellen Vulnerabilität ein besonderer Unterstützungsbedarf im Asylverfahren.²¹

Das BAMF sieht vor, dass bei Bedarf für LSBTIQ*-Personen **Sachbearbeiter*innen und Sprachmittler*innen eines bestimmten Geschlechts für die Durchführung der Anhörung** eingesetzt werden, um das Sprechen über Fragen rund um Sexualität und Geschlecht, aber auch sexualisierte Gewalt zu erleichtern. Auch die **Zulassung einer Begleitperson** ist vorgesehen. Hinweise über den gesellschaftlichen Kontext, z.B. den Umgang mit geschlechtlicher Identität im Herkunftsland, sollen beachtet werden.

Für den Verlauf und Ausgang des Verfahrens ist eine Verfahrensgarantie oft besonders ausschlaggebend, und zwar der **Einsatz sogenannter Sonderbeauftragter für geschlechtsspezifische Verfolgung**. Sonderbeauftragte gibt es beim BAMF für fast alle schutzbedürftigen Personengruppen. Es handelt sich hierbei um besonders geschulte Entscheider*innen, die für die Lebensrealitäten LSBTIQ*-Asylsuchender sensibilisiert sein sollen. Wenn Sonderbeauftragte für das Verfahren einer LSBTIQ*-Person angefordert werden, müssen sie an entsprechender Stelle miteinbezogen werden. Im Idealfall geschieht dies bereits dadurch, dass sie die Anhörung durchführen, was dann bereits im Anhörungsprotokoll entsprechend vermerkt ist. Es ist aber auch möglich, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidungsfindung beitragen, was dann nur durch Akteneinsicht nachvollziehbar ist (mehr dazu bei den Praxistipps).

Da viele vulnerable Asylsuchende komplexe Bedarfe haben und häufig mehr als einer schutzbedürftigen Gruppe angehören, ist es möglich und auch erwünscht, wenn nötig mehr als eine*n Sonderbeauftragte*n anzufordern. Für LSBTIQ*-Personen sind insbesondere Sonderbeauftragte für Überlebende von Folter und schwerer Gewalt sowie Sonderbeauftragte für Personen mit psychischen Erkrankungen relevant, um zu gewährleisten, dass die Anhörung möglichst traumasensibel durchgeführt wird und Traumafolgen richtig eingeordnet werden können.

Gemäß Verfahrens-Richtlinie obliegt es dem BAMF zu prüfen, ob ein*e Antragsteller*in besonders schutzbedürftig ist und deshalb spezielle Verfahrensgarantien benötigt. Verfahrensgarantien können aber prinzipiell von allen BAMF-externen Fachkräften, die eine asylsuchende Person beraten und begleiten, in Absprache mit dieser angefordert werden. An der Identifizierung von Vulnerabilität im Kontext des Asylverfahrens sind somit strukturell nicht nur Aufnahmeeinrichtungen, sondern de facto auch Beratungsstellen beteiligt. So kann die behördenunabhängige **Asylverfahrensberatung** der Freien Wohlfahrtspflege einen wesentlichen Beitrag zur Identifizierung von Schutzbedarfen leisten, sofern flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt wird.

²¹ BAMF (2022): Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren – Umsetzung in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, S. 15.

3.2 Anerkennung von sexueller Orientierung und/ oder geschlechtlicher Identität als Fluchtgrund (Prüfung im Asylverfahren)

Die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität ist in der europäischen und deutschen Rechtsprechung ein anerkannter Fluchtgrund.

3.2.1 Schutzformen und ihre Bedeutung für LSBTIQ*-Geflüchtete

Welchen rechtlichen Schutz können LSBTIQ*-Geflüchtete, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität nach Deutschland geflüchtet sind, erhalten?

→ Das deutsche Asylrecht sieht verschiedene Schutzformen vor. Einen guten Überblick finden Sie in der Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands „Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren, Eine Arbeitshilfe für Berater*innen“, S. 27ff.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft im Rahmen des Asylverfahrens auf Grundlage des Asylgesetzes (AsylG), ob eine der folgenden vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – vorliegt. Im Folgenden werden die vier Schutzformen kurz dargestellt und ihre Relevanz für LSBTIQ*-Geflüchtete skizziert.

3.2.1.1 Anerkennung als Asylberechtigte*r gem. Art. 16a GG

Die Anerkennung als Asylberechtigte*r erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Art. 16a Grundgesetz (GG) vorliegen. In dessen Absatz 1 heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Dieses Grundrecht auf Asyl wurde 1993 im Rahmen des sog. Asylkompromisses durch eine Verfassungsänderung jedoch so weit eingeschränkt, dass es seitdem kaum noch zur Anwendung kommt – die Anerkennungsquote nach Art. 16 a GG liegt regelmäßig nur noch bei ca. 1 Prozent. So ist eine Anerkennung als Asylberechtigte*r

für alle Asylsuchenden ausgeschlossen, die aus einem sog. sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 GG einreisen. In der Folge können lediglich Asylsuchende, die auf dem Luftweg und ohne Umweg über einen sicheren Drittstaat einreisen, auf eine Anerkennung als Asylberechtigte*r hoffen. Insofern hat das Recht auf Asyl nach dem Grundgesetz auch für den Schutzbedarf von Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/ oder Geschlechtsidentität verfolgt wurden/ werden, kaum noch praxisrelevante Bedeutung.

Es gibt jedoch weitere Schutzformen, die in der Praxis eine weitaus größere Rolle spielen.

3.2.1.2 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG

Der völker- und europarechtlich definierte Flüchtlingsschutz hat seinen Ursprung in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951. Darin wird bestimmt, wer als „Flüchtling“ im rechtlichen Sinne gilt und welche Rechte damit verbunden sind. Eine Person hat die Flüchtlingseigenschaft inne, wenn sie sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Abs. 2 GFK) außerhalb ihres Heimatlandes befindet. Auf Ebene der EU wurden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)²² übernommen und sind in Deutschland in Umsetzung der völker- und europarechtlichen Vorgaben in den §§ 3 bis 3e AsylG geregelt.

In der GFK bzw. in § 3 AsylG ist der Schutz vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität nicht explizit erwähnt. Allerdings können verfolgte LSBTIQ* wegen einer **„begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“** dennoch Schutz durch die GFK genießen.

²² <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>

Verfolgungsgrund: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

LSBTIQ* als soziale Gruppe

LSBTIQ* werden im deutschen und europäischen Asylrecht als soziale Gruppe im Sinne der GFK anerkannt. **LSBTIQ*-Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/ oder ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt werden, können demnach in ihrem Asylverfahren als Mitglieder einer sozialen Gruppe Flüchtlingschutz geltend machen.**

Maßgeblich ist hierfür Art. 10 Abs. 1 d) der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), der mit **§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG** in deutsches Recht umgesetzt wird. Danach gilt eine Gruppe insbesondere als soziale Gruppe, wenn

- a. *„die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und*
- b. *die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.*

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG wird gesetzlich klar gestellt, dass auch eine Gruppe „die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet“ als eine bestimmte soziale Gruppe gelten kann. Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegen, wenn sie „allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft“.

Unabhängig davon, wie eine schutzsuchende LSBTIQ*-Person also ihre eigene Sexualität und/oder geschlechtliche Identität versteht und erklärt, besteht im deutschen Asylrecht die **Annahme, dass diese Eigenschaften angeboren und unveränderlich sind - und dabei so zentral und prägend für die Identität, dass niemand dazu gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten.** In praktisch allen Herkunfts-

ländern werden LSBTIQ*-Personen als „andersartig“ betrachtet, in vielen Fällen wird dies durch die bestehenden Strafgesetze untermauert.

Die Kriminalisierung und Verfolgung von LSBTIQ*-Identitäten und Lebensweisen schlägt sich jedoch nicht allein in womöglich verhängten Freiheitsstrafen nieder, sondern ermöglicht und befördert darüber hinaus eine Vielzahl spezifischer LSBTIQ*-feindlicher Gewaltformen. Diese können durch rechtliche und kulturelle Normen legitimiert oder gar gefördert werden und gehen häufig auch von nicht-staatlichen Akteur*innen aus – in vielen Fällen von der eigenen Familie oder dem direkten Umfeld. Dazu zählen Beleidigung und Bedrohung, Schutzgelderpressung, der Zwang zu einem möglichst heteronormativen Leben (beispielsweise durch Zwangsverheiratung), massive Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt, der Verlust von Wohnraum oder Sorgerechtsansprüchen, psychische, physische und sexualisierte Gewalt bis hin zu Folter und Mord. Vor allem transgeschlechtlichen Personen werden medizinische Eingriffe wie Zwangssterilisation aufgezwungen oder aber ihnen wird medizinische und psychologische Versorgung verweigert.

Wichtig ist in Bezug auf LSBTIQ*-Personen die Klarstellung in **§ 3b Abs. 2 AsylG:**

„Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

Prinzipiell könnte hier also auch eine Person Schutz erlangen, die selbst nicht LSBTIQ* ist, jedoch aufgrund der bloßen Zuschreibung dieser Identitäten und Lebensweisen verfolgt wurde. **In der Begleitung LSBTIQ*-Geflüchteter ist vor allem wichtig, klarzustellen, dass eine eindeutige Selbstbezeichnung keine Voraussetzung für Schutz sein kann. Auch eine Person, die in dieser Frage (noch) unsicher ist, kann klar LSBTIQ*-feindliche Gewalt und Verfolgung erlebt haben, wenn sie als LSBTIQ* wahrgenommen wurde.**

→ **Rechtsprechung zur allgemeinen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

Gerichtsurteile zur Anerkennung von Verfolgung und Eigenschaft als soziale Gruppe sowie zum Asylverfahren: <https://www.lsvd.de/de/ct/1516-gerichtsentscheidungen-zum-asylrecht-fuer-gefluechtete-lsbt#11992>

→ **Rechtsprechung zu Herkunftsländern von LSBTI-Geflüchteten**

Gerichtsurteile zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Verfolgungssituation nach bestimmten Herkunftsländern: <https://www.lsvd.de/de/ct/1518-Rechtsprechung-zu-Herkunftslaendern-von-LSBTI-Gefluechteten>

→ Weitere Informationen zur rechtlichen Prüfung des Flüchtlingsschutzes für LSBTIQ*-Geflüchtete durch das BAMF, wird im Kapitel 3.2.2 näher erläutert.

3.2.1.3 Subsidiärer Schutz gem. § 4 AsylG

Der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG kann zuerkannt werden, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können. Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die der Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ durch bestimmte Menschenrechtsverletzungen wie z.B. Folter oder Todesstrafe im Herkunftsland unterliegen (§ 4 Abs. 1 AsylG). Der subsidiäre Schutzstatus greift somit insbesondere für Personen, die aus einem Kriegsgebiet kommen, aber nicht die Voraussetzungen der GFK erfüllen.

Auch die sexuelle Orientierung und/oder die gleichgeschlechtliche Identität einer Person kann im Rahmen des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG relevant sein, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ihr*ihm ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG droht. In der Dienstanweisung des BAMF²³ wird Entscheider*innen für die Prüfung im Asylverfahren folgende Erläuterung dazu gegeben:

„Im Zusammenhang mit SOGI kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die Verfolgung nicht an die SOGI anknüpft, weil sie unterschiedslos allen droht (z.B. Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit) oder wenn eine Schutzgewährung nach § 3 AsylG nicht in Frage kommt, weil im Rahmen der Prüfung der bestimmten sozialen Gruppe der externe Ansatz fehlt. Es könnte sich hierbei um Fälle handeln, in denen die sexuelle Orientierung des Antragstellers im Herkunftsland nicht als andersartig empfunden bzw. wahrgenommen wird, d.h. es findet in der Gesellschaft keine Ächtung oder Schlechterstellung statt (z.B. keine Strafgesetze gegen Homosexuelle), aber der Antragsteller kann glaubhaft einen ernsthaften Schaden (z.B. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure sowie eine Nichttoleranz in der Familie oder dem Clan) vortragen, die bei einer Rückkehr zu einer Bedrohung führen würde. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Person, obwohl sie keiner sozialen Gruppe angehört, aufgrund ihrer SOGI trotz der modernen Einstellung im Herkunftsland droht, einen Schaden zu erleiden. Sofern auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 AsylG zuzuerkennen.“ (DA-Asyl, S. 421)

3.2.1.4 Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Sofern die Voraussetzungen für die zuvor genannten Schutzformen nicht vorliegen, prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG greifen. Es handelt sich hierbei um sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote, die sich auf Gefahren beziehen, die einer Person in dem Staat drohen, in den sie abgeschoben werden sollen. In der Praxis werden Abschiebeverbote für LSBTIQ*-Personen, die ihren Asylantrag auf SOGI begründen, eher selten verhängt.²⁴

²³ DA-Asyl vom 12.06.2024 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl_Stand_12.06.2024.pdf

²⁴ Bisher gibt es keine offizielle Statistik seitens der Bundesregierung, die SOGI-Fälle in der Entscheidungspraxis des BAMF explizit berücksichtigt. Dem SOGICA Projektbericht von Held, N. (2018) „Erfahrungen mit der Anhörung von LSBTIQ* Geflüchteten“ zufolge ist der Anteil der befragten SOGI-Fälle, die ein Abschiebungsverbot erhielten, mit ca. 6% eher gering: <https://queeres-netzwerk.nrw/wp-content/uploads/2018/10/Projektbericht-zur-Anhoerung-von-LSBTIQ-Gefluechteten.pdf>

Ein nationales **Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG** können Personen erhalten, denen im Herkunftsland eine (schwerwiegende) Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Rechte droht. Die Rechtsprechung hat die Auslegung dieser Schutznorm jedoch stark eingeeengt, so dass deren Feststellung in der Praxis eher selten vorkommt. Auch in der Dienstanweisung des BAMF²⁵ wird erläutert:

„Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ist festzustellen bei allgemeinen Gefahren, denen ein Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Situation in besonderem Maße ausgesetzt ist. Hat eine Person Probleme, die sich in Zusammenhang mit SOGI ergeben, so handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Gefahr, sondern stets um eine individuelle, da diese Gefahr deshalb entsteht, weil die Person eine bestimmte sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität hat. In diesen Fällen ist eine Prüfung dann stets Flüchtlingschutz oder subsidiärer Schutz vorbehalten.“ (DA-Asyl, S. 421f)

Relevant kann ein nationales Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG für LSBTIQ* sein, wenn sie bspw. in einen Staat abgeschoben werden sollen, in denen sie nicht offen mit einer*inem gleichgeschlechtlichen Partner*in als Paar zusammenleben können. Durch eine Abschiebung könnte eine Verletzung ihres Menschenrechts auf Wahrung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) drohen.²⁶

Ein nationales **Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG** kann festgestellt werden, wenn im Zielstaat eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ droht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Der Anwendungsbereich dieser Schutznorm wurde durch die Rechtsprechung und seit Inkrafttreten des Asylpakets II im Jahr 2016 und des Migrationspaketes im Jahr 2019 stark

eingeschränkt. So ist eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen²⁷ nur dann gegeben, wenn es sich um lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen handelt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, weil sie im Zielstaat nicht oder nicht ausreichend behandelbar sind (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Zudem erfasst die Norm grundsätzlich nur individuelle Gefahren, nicht aber Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG). Bei allgemeinen Gefahren soll hingegen ein allgemeiner Abschiebungsstopp durch die Bundesländer gem. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG greifen. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁸ kann eine Krankheit – wie etwa AIDS – als allgemeine Gefahr eingestuft werden, sofern es sich um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat handelt.

In der Praxis kann in Einzelfällen durch die Verwaltungsgerichte ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt werden.²⁹ Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten vulnerablen Gruppe führt nicht automatisch zu einem Schutzstatus. D.h. auch im Falle von LSBTIQ* kommt es auch in diesen Fällen auf eine genaue und umfassende Klärung der persönlichen Situation des Schutzsuchenden sowie auf die Verhältnisse im Zielstaat an.³⁰

²⁵ DA-Asyl vom 12.06.2024 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/DA-Asyl-Stand_12.06.2024.pdf

²⁶ Vgl. LSVD Ratgeber: Asylrecht für geflüchtete Lesben und Schwule - 1.4. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG unter <https://www.lsvd.de/de/ct/1305-Asylrecht-bei-LSBTIQ-Asylsuchenden-darf-nicht-von-diskretem-Leben-ausgegangen-werden>

²⁷ Vgl. Jentsch, O. (2020): Krankheit als Abschiebungshindernis – Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht; hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration, abrufbar unter: <https://www.asyl.net/view/broschuere-krankheit-als-abschiebungshindernis-neuaufgabe-2020>

²⁸ Vgl. BVerwG Urteil v. 17.10.2006 - 1 C 18.05 (vgl. auch hierzu zuletzt Urteil vom 18. Juli 2006 a.a.O. unter Hinweis auf das Urteil vom 27. April 1998 - BVerwG 9 C 13.97 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 12 = NVwZ 1998, 973).

²⁹ Vgl. Eichler, K. (2016): Leitfaden zum Flüchtlingsrecht – Die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, S. 73.

³⁰ Siehe weitere Informationen im LSVD Ratgeber: Asylrecht für geflüchtete Lesben und Schwule - 1.5. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG unter <https://www.lsvd.de/de/ct/1305-Ratgeber-Asylrecht-fuer-gefluechtete-Lesben-und-Schwule>

3.2.2 LSBTIQ* in der Anhörung: Glaubhaftmachung von Gruppen- zugehörigkeit und Verfolgungsgefahr in der Anhörung

Im Folgenden finden Sie wichtige Hinweise dazu, was bei der rechtlichen Prüfung des Flüchtlings-schutzes durch das BAMF relevant für die Beratung von LSBTIQ*-Geflüchtete sein kann. Sie erfahren, welche Aspekte und Fragen in der Anhörung eine zentrale Rolle spielen bei der Frage, ob ein Flüchtlingsschutz gewährt werden kann.

Um die Verfolgung als LSBTIQ*-Person im Asylverfahren geltend zu machen, müssen im Kern zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- ➔ Antragsteller*innen müssen ihre Zugehörigkeit zur „sozialen Gruppe“ LSBTIQ* glaubhaft machen
- ➔ und das BAMF muss überzeugt sein, dass LSBTIQ*-Personen in ihrem Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr droht.

3.2.2.1 Wie schätzt das BAMF die Verfolgungswahrscheinlichkeit ein?

Das Asylrecht sieht vor, dass die Verfolgungsgefahr für alle Asylsuchenden individuell geprüft wird. Das BAMF geht deshalb nicht davon aus, dass etwa eine bestimmte Gesetzeslage im Herkunftsstaat automatisch mit einer Verfolgung oder Verfolgungsgefahr gleichzusetzen ist. Das gilt auch für Länder, in denen es Strafgesetze gegen einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen gibt: das Bestehen solcher Gesetze garantiert Asylsuchenden keinen Schutzstatus, selbst wenn in ihrem Herkunftsland die Todesstrafe vorgesehen ist. Es muss deshalb im Rahmen der Anhörung stets vorgebracht werden, welche konkreten Verfolgungshandlungen der Person selbst drohen und ob es schon vor der Flucht eine so genannte „Vorverfolgung“ gab.

Entscheidungspraxis nach dem Diskretionsgebot

Der Umgang des BAMF mit der Frage der Glaubhaftigkeit LSBTIQ*-Asylsuchender hat sich mit dem Inkrafttreten der aktuellen Dienst-anweisung im Oktober 2022³¹ grundlegend geändert. Zuvor war es formal so, dass das BAMF bei der Einschätzung der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr berücksichtigen konnte, ob eine asylsuchende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit diskret und ungeoutet leben würde oder dies beabsichtigte. **Ein expliziter Verweis auf diskretes Leben, also die Aufforderung an Asylsuchende, ihre Sexualität und/oder ihr Geschlecht aktiv geheimzuhalten, um Verfolgung zu vermeiden, ist seit einer entsprechenden Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof von 2013³² rechtswidrig.**

Trotzdem fand bis 2022 noch eine sogenannte Verhaltensprognose statt. Es gab also die Annahme, dass eine LSBTIQ*-Person die Gefahr, der sie für ihr restliches Leben ausgesetzt ist, maßgeblich durch ihr eigenes Verhalten beeinflussen könne. Diskretion bedeutete in diesem Fall, ein Leben lang Partnerschaften (wenn überhaupt) nur unter größter Vorsicht und Geheimhaltung eingehen zu können, sich den gesellschaftlichen und familiären Erwartungen maximal anzupassen (etwa durch eine heterosexuelle Ehe) und auch soziale Kontakte zu anderen LSBTIQ*-Personen zu meiden.

Das BAMF ging davon aus, dass der Großteil der LSBTIQ*-Personen in einem bestimmten Herkunftsstaat diskret lebt und die Gefahr, die sich anhand weniger sichtbar gewordener Fälle von Strafverfolgung oder Hinrichtung nachvollziehen lässt, deshalb insgesamt vergleichsweise niedrig sei. Diese Herangehensweise blendete zudem aus, dass LSBTIQ*-Personen einem massiven Risiko von Zwangsoutings ausgesetzt sind.

³¹ Die aktuellen Dienstweisungen des BAMF sind auch hier zu finden:

<https://www.proasyl.de/thema/asylverfahren/fachwissen/>

³² EuGH vom 07.11.2013, C-199/12, C-200/12, C-201/12, X, Y, Z gegen die Niederlande.

Nachdem Geflüchtete, Aktivist*innen und Fachverbände sich jahrelang gemeinsam für eine Änderung der Entscheidungspraxis eingesetzt haben, gibt es nun keine solche Verhaltensprognose mehr. **Für die Gefahrenprognose bei Rückkehr geht das BAMF nun grundsätzlich davon aus, dass die jeweilige Person ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität offen lebt, ganz gleich, ob das ihre erklärte Absicht ist oder nicht.** Es geht dann darum, die Reaktionen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf ein solches offenes Leben einzuschätzen. **Die Gefahr liegt somit im Verhalten des Verfolgerstaates, nicht im Verhalten der asylsuchenden Person begründet.**

Wie sich dadurch langfristig die Entscheidungspraxis des BAMF verändert, bleibt abzuwarten. In vielen Fällen wird LSBTIQ*-Personen jedoch ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als unglaubhaft abgesprochen.

3.2.2.2 Wie prüft das BAMF die LSBTIQ*-Zugehörigkeit?

Für das Asylverfahren einer LSBTIQ*-Person ist es also von zentraler Bedeutung, die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe in ihrem Vortrag glaubhaft zu machen. **Dies stellt alle Beteiligten vor ein Dilemma, da eine explizite LSBTIQ*-Selbstbezeichnung oder ein dahingehendes Verständnis von sexueller Orientierung als Identität keine Voraussetzung für Verfolgung ist – und viele Asylsuchende dieses Identitätsverständnis auch nicht teilen.** Geht es also um Identität, oder um die Verfolgung wegen der (wahrgenommenen) Abweichung von der gesellschaftlichen Norm? Und ist Identität eine Selbst- oder Fremdzuschreibung? Dieses Spannungsfeld zeigt sich auch in den Widersprüchen zwischen der Dienstanweisung und dem Asylgesetz.

Hinzu kommt, dass **sexuelle Orientierung nicht überprüfbar ist.** Während bei Transidentität und Intergeschlechtlichkeit zumindest die Möglichkeit einer Diagnose gegeben ist, muss Sexualität schlichtweg glaubhaft erzählt werden. Im Rahmen eines Asylverfahrens bedeutet dies jedoch, das Erleben des eigenen Begehrens und der eigenen romantischen Gefühle so zu erklären, dass sie für eine Behörde in einer fremden Sprache und einem anderen Kulturkreis plausibel klingen. Dabei führt die Dienstanweisung des BAMF aus, **dass nicht auf Grundlage (westlicher) Stereotype geurteilt werden soll.** In gerichtlichen Entscheidungen auf Bundes- und EU-Ebene wurde in den letzten Jahren immer wieder klargestellt, was das bedeutet: 2014 stellte der EuGH³³ klar, dass neben stereotypen Annahmen auch **keine Fragen zu sexuellen Praktiken zur Entscheidungsfindung in LSBTIQ*-Asylverfahren herangezogen werden dürfen.** Auch „**Tests**“ zum Nachweis der Sexualität und das Vorlegen von **expliziten Videoaufnahmen als Beweismittel werden hier ausgeschlossen.** Das Bundesverfassungsgericht urteilte 2020³⁴, dass **bisexuelle Asylsuchende** nicht länger darauf verwiesen werden dürfen, lediglich den heterosexuellen Teil ihrer Orientierung auszuleben, um so Verfolgung zu entgehen, da dies einem Diskretionsgebot gleichkäme.

- **Keine Fragen zu sexuellen Praktiken:** Hier geht es darum, zu intime, übergriffige Fragen zu vermeiden und gleichzeitig auch der Befragung und Beurteilung einer asylsuchenden Person auf der Basis stereotyper Annahmen entgegenzuwirken. Eine zu intime und somit nicht zulässige Frage wäre z. B.: „Wenn Sie Ihren Partner getroffen haben, was genau ist sexuell zwischen Ihnen passiert?“ Ein Beispiel für eine nicht zulässige Frage basierend auf stereotypen Annahmen wäre z. B.: „Sie erzählen, dass Sie mit dieser anderen Frau ein sexuelles Verhältnis hatten. Wer hat dabei die männliche, wer die weibliche Rolle eingenommen?“

33 EuGH, Urteil. v. 02.12.2014 - C-148-150/13 (Rs. A, B, C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie).

34 BVerfG, Beschluss vom 20.01.2020 - 2 BvR 1807/19 (asyl.net M28078).

- **Keine „Tests“ zum Nachweis der sexuellen Orientierung:** Seit 1990 wird gleichgeschlechtliche Sexualität in der internationalen Krankheitsklassifikation ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) nicht mehr als Krankheit bzw. Störungsbild geführt. Das bedeutet, dass Ärzt*innen sie nicht länger diagnostizieren können, es gibt keine wissenschaftlich anerkannten Tests zur Überprüfung der sexuellen Orientierung. Dies ist für Asylsuchende eine wichtige Information, da in manchen Herkunftsländern pseudowissenschaftliche Tests dieser Art (oft invasive Analuntersuchungen) durchgeführt werden, um Menschen zu erniedrigen, die z. B. beim gleichgeschlechtlichen Sex erwischt worden sind und deshalb vor Gericht stehen. Personen, die solche „Tests“ erlebt haben, haben oft große Angst, so etwas im Zuge des Asylverfahrens noch einmal durchmachen zu müssen. Im Asylverfahren stützt sich die Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung allein auf den Vortrag der schutzsuchenden Person.
 - **Keine Berücksichtigung expliziter Videoaufnahmen im Asylverfahren:** Zur Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung und der Verfolgungshandlungen, die eine asylsuchende Person möglicherweise bereits erlebt hat, dürfen keine expliziten Videoaufnahmen mit sexuellen Inhalten angenommen werden. Die Berücksichtigung solcher Videos wäre eine Verletzung der Intimsphäre und der Würde der schutzsuchenden Person. Obwohl der EuGH hier sicherlich in bester Absicht entschieden hat, ist dieser Punkt für manche LSBTIQ*-Asylverfahren ambivalent. Viele LSBTIQ*-Personen, deren Sexualität im Herkunftsland bekannt wird, werden Opfer sexualisierter Übergriffe, die sie bestrafen oder „konvertieren“ sollen. Oft werden solche Übergriffe gefilmt, um die Person im Anschluss damit zu erpressen. Solche Videoaufnahmen stellen im Grunde Beweismittel für die erlebte Verfolgung dar, sie dürfen jedoch trotzdem nicht als solche aufgenommen werden – auch wenn die asylsuchende Person es explizit wünscht.
 - **Kein Verweis auf die Möglichkeit eines diskreten Lebens bei Bisexualität:** Die Lebensrealität von Personen, die sexuelle und romantische Anziehung zu Menschen unterschiedlicher Geschlechter oder unabhängig von Geschlecht erleben, wurde in Asylverfahren lange ausgeblendet und in vielen Fällen vorsätzlich missachtet. Bisexuellen Asylsuchenden wurde unterstellt, ihre sexuelle und romantische Anziehung sei gewissermaßen eine bewusste Entscheidung, die es ihnen möglich mache, den heterosexuellen Anteil ihrer Sexualität entsprechend den Vorstellungen ihres Herkunftslandes auszuleben, während sie auf alles davon abweichende ein Leben lang verzichten. Dies wurde nicht nur als ernstzunehmende und hinreichende Möglichkeit gesehen, Verfolgung zu vermeiden, sondern bisexuellen Personen wurde im Kern unterstellt, dass sie gar kein wirkliches Problem hätten, ein sicheres und erfülltes Leben zu gestalten. Dies betraf nicht nur Personen, die sich selbst als bisexuell beschrieben, sondern konnte z. B. auch Personen treffen, die gegengeschlechtlich verheiratet waren und die Ehe nicht als gewaltsam erlebten, oder Personen, die sich als homosexuell beschreiben, aber Kinder gezeugt haben. Bei bisexuellen Personen muss nun jedoch von derselben Verfolgungsgefahr ausgegangen werden wie bei einer Person, die nur gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte hatte oder suchte.
- Gleichzeitig finden sich sowohl in der Entscheidungspraxis als auch in der Rechtsprechung immer wieder stereotype Annahmen über Identität, Sexualität, Beziehungsformen, Community und den Ausdruck geschlechtlicher Identität. Häufige Fragen in der Anhörung zielen z. B. darauf ab, wie viel Wissen eine asylsuchende Person über die LSBTIQ*-Community mitbringt, ob sie einschlägige Dating-Apps, kulturelle Referenzen oder Orte kennt. Falls eine Person solches Wissen mitbringt, kann dies natürlich den Vortrag untermauern. Auf keinen Fall sollte davon jedoch die Glaubhaftigkeit der geschilderten Selbstwahrnehmung der Sexualität oder des Geschlechts abhängig gemacht werden.

Viele weitere Fragen drehen sich um die Beschreibung der eigenen Anziehung zu gleichgeschlechtlichen Partner*innen, zum Findungsprozess rund um die geschlechtliche Identität, zu bisherigen Beziehungen und zu etwaigen Coming-Out-Erfahrungen. Auch hier kann es schwierig sein, unmissverständliche Worte zu finden. Einige der typischen Fragen laden tatsächlich zum Erzählen ein und geben der asylsuchenden Person Raum für ein eigenes Narrativ (z. B.: Wie würden Sie Ihre eigene sexuelle Orientierung beschreiben?). Andere sind schwerer zu greifen oder basieren stark auf Vorannahmen (z. B.: Als Mitglied einer Glaubensgemeinschaft, in der Homosexualität verboten ist, muss Ihre Entdeckung, dass Sie homosexuell sind, zu inneren Konflikten geführt haben? Oder: Wie haben Sie sich verhalten, um mit Ihrer sexuellen Orientierung nicht aufzufallen?). Wieder andere Fragen detailliertes Vorwissen ab, das viele Asylsuchende nicht unbedingt mitbringen (z. B.: Kennen Sie homosexuelle Personen, die in Ihrem Herkunftsland bestraft wurden? Wenn ja, nennen Sie Namen und Strafmaß). Trotz der großen Überwindung, die es kostet, über erlebte Gewalt zu sprechen, sind es deshalb oft konkrete Verfolgungshandlungen, die sich vergleichsweise am deutlichsten in einer Anhörungssituation beschreiben lassen (z. B.: Hatten Sie im Herkunftsland Probleme mit Polizei, Justiz, Behörden oder Dritten? Oder: Wie hat Ihre Familie reagiert, als sie erfahren hat, dass Sie trans* sind?).

LESETIPP:

→ **VLSP: [Arbeitshilfe zur Anhörungsvorbereitung von LSBTIQ* Geflüchteten. Mit Beispielfragen aus der Anhörung.](#)**

Die Handreichung des Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie e.V. (VLSP) ist eine hilfreiche Ressource, um Beratende und Asylsuchende darauf vorzubereiten, welche Fragen so oder ähnlich in der Anhörung zu erwarten sind.

3.2.3 Sichere Herkunftsstaaten

Besonders schwierig ist die Situation für LSBTIQ*-Geflüchtete, die aus sogenannten "sicheren Herkunftsstaaten" nach Deutschland kommen. Die Regelung der "sicheren Herkunftsstaaten" wurde im Zuge des sogenannten Asylkompromisses 1993 geschaffen und basiert auf der Annahme, dass in diesen Staaten generell keine politische Verfolgung zu befürchten ist und der Staat prinzipiell in der Lage ist, seine Bürger*innen vor nichtstaatlicher Verfolgung zu schützen. Seitdem wurden neben allen Mitgliedsstaaten der EU bisher auch Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Georgien, Moldau, Ghana und Senegal von der Bundesregierung als sicher eingestuft. Doch in mehreren aktuell als sicher eingestuft Staaten werden LSBTIQ*-Personen auch aktiv staatlich verfolgt: sowohl Ghana als auch Senegal sehen mehrjährige Haftstrafen vor³⁵. Zudem wird seit einigen Jahren die Einstufung der Maghreb-Staaten (Tunesien, Algerien, Marokko) als sicher diskutiert und politisch vorangetrieben, obwohl alle Maghreb-Staaten gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisieren.

Geflüchtete aus diesen Ländern haben geringere Chancen auf eine Schutzgewährung. Die individuelle Prüfung ihres Schutzanspruchs kann in beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Auch ihre Verteidigungsrechte können eingeschränkt werden. So ist bspw. im Fall einer Ablehnung die Klagefrist kürzer als bei regulären Asylverfahren. Zudem können Klient*innen aus einer laufenden Klage heraus abgeschoben werden, wenn nicht gleichzeitig mit der Klage deren aufschiebende Wirkung (erfolgreich) beantragt wird. **Unter diesen Bedingungen ist es fast unmöglich, sicherzustellen, dass vulnerable LSBTIQ*-Personen rechtzeitig informiert und begleitet werden können und somit überhaupt eine Chance auf ein faires und erfolgreiches Verfahren bekommen.**

³⁵ <https://database.ilga.org/criminalisation-consensual-same-sex-sexual-acts>

3.2.4 Asylfolgeantrag

Wenn ein erster Asylantrag rechtskräftig unanfechtbar abgelehnt wurde oder zurückgezogen wurde, besteht - unter recht strengen Voraussetzungen - die Möglichkeit, einen sogenannten **Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG** zu stellen. Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 AsylG ist, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der*die Betroffene ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüft das Bundesamt. Die Prüfung eines Asylfolgeantrags erfolgt dann in einem mehrstufigen Verfahren, bei dem zunächst die Zulässigkeit geprüft wird. Nur wenn die Zulässigkeit des Antrags - also das Vorliegen einer der oben genannten Voraussetzungen - bejaht wird, wird der Antrag überhaupt inhaltlich weiter geprüft, das heißt nur dann führt das BAMF ein neues Asylverfahren durch, in dem es auch eine persönliche Anhörung geben wird, bei der die antragstellende Person zu ihren Fluchtgründen angehört wird.

Für LSBTIQ*-Personen ist die Möglichkeit eines Folgeantrags besonders relevant. Denn häufig haben sie sich im ersten Asylverfahren aus Angst oder Scham noch nicht getraut, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität offenzulegen. Nach EuGH-Rechtsprechung kann in diesen Fällen nicht allein aufgrund des späteren Vortragens einer LSBTIQ*-Identität von Unglaubwürdigkeit ausgegangen werden.³⁶

Elemente und Erkenntnisse sind auch neu i.S.v. § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG, wenn die Tatsachen und Umstände bereits im Asylerstverfahren vorlagen, dem Bundesamt aber nicht zur Kenntnis gebracht und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten (vgl. EuGH ZAR 2021, ZAR

Jahr 2021 Seite 380 Rn. ZAR Jahr 2021 Seite 380 Randnummer 36; BT-Drs. 20/9463, 59). Das heißt **auch für Personen, die sich schon im ersten Verfahren geoutet haben, kann es noch Gründe für einen Folgeantrag geben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.** Bis 2021 galt noch eine Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden der neuen Sach- oder Rechtslage oder der neuen Beweismittel, diese vorzutragen. Diese Frist wurde aber vom EuGH als unionsrechtswidrig erklärt.³⁷

Aufgrund der zweistufigen Prüfung der Verfahren für Asylfolgeanträge ist es besonders wichtig, solche Anträge sofort (!) bei der Antragsstellung umfangreich zu begründen und zu belegen. Zu einer erneuten Anhörung kommt es - entgegen der Annahme vieler Geflüchteter - nur, wenn schon der Antrag so begründet wurde, dass das BAMF alle Informationen erhält, um entscheiden zu können, ob es sich um einen zulässigen Folgeantrag handelt. Es reicht also beispielsweise nicht aus, nur zu schreiben oder zu sagen „ich will einen Asylfolgeantrag stellen, weil ich schwul bin und mich bisher nicht getraut habe, das zu sagen“. Der Antrag muss bereits detailliert offenlegen, warum die Gründe bisher nicht vorgebracht wurden. Es sollte detailliert geschildert werden, warum beispielsweise Angst oder Scham existiert haben und wodurch sich die Situation diesbezüglich geändert hat. Wenn es eine Partnerschaft oder Community-Anbindung gibt, können auch Partner*innen, Freund*innen oder LSBTIQ*-Organisationen eine Stellungnahme beifügen, um die Glaubwürdigkeit der Schilderungen zu untermauern.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Rechtslage seit Inkrafttreten des Rückkehrverbesserungsgesetzes vom 21.02.2024 geändert hat und uns aus diesem Grund noch keine aktuellen Erfahrungen aus der Praxis oder Rechtsprechung zu § 71 AsylG (neu) vorliegen. Sollte es erforderlich sein, werden wir dieses Kapitel noch einmal anpassen.

³⁶ EuGH, Urteil vom 02.12.2014 - C-148/13 bis C-150/13 - Rn.69, asyl.net: M22497, Asylmagazin 1-2/2015, S. 30 ff

³⁷ EuGH, Urteil vom 09.09.2021 - C-18/20 XY gg. Österreich (Asylmagazin 12/2021, S. 434 ff.)

4. Beratungsbedarfe von LSBTIQ*-Geflüchteten – Fallbeispiele und Praxistipps

Die folgenden Seiten bieten einen Überblick über erfahrungsgemäß **häufige Beratungsanlässe und -bedarfe von LSBTIQ*-Geflüchteten**. Wir versuchen dabei, typische Fragestellungen und Fallkonstellationen genauso wie mögliche Herausforderungen abzudecken und auch auf die Vielfalt der konkreten Einzelfälle anhand von verschiedenen Beispielszenarien aufmerksam zu machen. Wir wissen, dass rechtliche Ansprüche oder best-practice Hinweise für beispielsweise Sprachmittlung, Unterbringung oder Anhörungsvorbereitung leider nicht immer vollständig umgesetzt werden (können) und sind deshalb um pragmatische und praxisnahe Tipps in konkreten Situationen bemüht. Im nachfolgenden Kapitel 5 (Weitere Praxistipps und Checklisten) finden Sie außerdem hilfreiche Tipps und Formulierungsvorschläge für das Verfassen von Stellungnahmen.

4.1 Auftragsklärung und Priorisierung von Fällen

Fallbeschreibung

A. schreibt Ihnen eine Mail, sie habe asylrechtlichen Beratungsbedarf, da ihre Anhörung in zwei Wochen bevorsteht und sie etwas nervös sei. Sie sei lesbisch, deshalb aus dem Iran geflohen als ihre Familie davon erfahren hat. Sie ist per Mail und telefonisch gut erreichbar, es gibt keine sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten.

B. steht unangekündigt und panisch vor Ihrer Tür und drückt Ihnen einen unübersichtlichen Stapel loser Papiere in die Hand, Sie können sich nicht gut verständigen. Zwischen den Zeilen verstehen Sie, er sei homosexuell, morgen sei außerdem ein wichtiger Termin.

In Fall A. ist die Sache klar, Sie haben alle relevanten Infos erhalten und können sich direkt verständigen. Sind Sie die richtige Ansprechperson für eine Anhörungsvorbereitung einer lesbischen Person aus dem Iran? Dann vereinbaren Sie einen Beratungstermin. Sind Sie nicht die richtige Ansprechperson, ist genügend Zeit, A. an eine entsprechende Person zu verweisen, ihr per Mail Informationsmaterial zuzusenden oder sich selbst noch vor einem Termin etwas detaillierter über das Thema zu informieren oder eine Fachberatung einzuholen. Teilen Sie A. mit, ob sie bei Ihnen richtig ist und falls ja, was es für eine Beratung mit Ihnen zu beachten gilt. Darunter fallen Themen wie Erreichbarkeit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit etc.

Fall B. ist komplizierter, kommt aber erfahrungsgemäß häufiger vor. Bestimmen Sie Ihre nicht-

verhandelbaren Grenzen und machen Sie diese transparent. Sind Sie wirklich *nie* ohne Termin ansprechbar? Sind Sie beispielsweise mittwochs *immer* ab 15 Uhr außer Haus? Vermitteln Sie diese Dinge offensichtlich und mehrsprachig durch Schilder oder Aushänge, damit Sie sich in diesen Ausnahmefällen darauf berufen können.

Machen Sie sich neben den nicht-verhandelbaren Grenzen aber auch bewusst, dass die Arbeit mit Geflüchteten inhärent weniger planbar ist als andere Berufe. Es gibt Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse, kurzfristige Termine und vor allem: sehr viele schwere Schicksale, Panik, Traumata und Angst, die Sie nicht immer einfach im Büro zurücklassen können.

Es gibt deshalb keinen pauschalen Rat, kurzfristige Fälle immer oder nie anzunehmen, bleiben Sie pragmatisch: lernen Sie, Papierstapel nach relevanten Infos zu überfliegen:

- Was ist der aufenthaltsrechtliche Status der Person?
- Was ist der Stand des Asylverfahrens?
- Ist die LSBTIQ*-Identität für das Anliegen überhaupt relevant?
- Wenn ja: Was ist behördlich über die LSBTIQ*-Identität bekannt?
- Gibt es eine relevante Frist?
- Gibt es unmittelbar akuten Handlungsbedarf oder kann ein gesonderter Termin vereinbart werden?
- ...

Insgesamt gilt es zu lernen, die eigenen Ressourcen und Kompetenzen einzuschätzen und sich fachlich und strukturell gut zu vernetzen, um ggf. auch in kurzfristigen oder akuten Situationen nicht alleine entscheiden und handeln zu müssen oder an Kolleg*innen verweisen zu können. Vielleicht geht es im Fall B. auch nur um eine Frist wegen einer unbezahlten Handy-Rechnung, die nicht gleich die Weiterverweisung an eine queere Fachberatungsstelle erfordert.

4.2 Asylantrag stellen oder nicht

Fallbeschreibung

A. sucht Ihre Beratungsstelle auf. Er sei vor wenigen Tagen in Deutschland angekommen und habe noch keinen Asylantrag gestellt. Er habe Angst, das zu sagen und wisse nicht, ob es relevant sei, aber aus Nigeria sei er deshalb geflohen, weil er mit einem anderen Mann beim Sex erwischt wurde.

B. meldet sich bei Ihnen, weil sie eine aufenthaltsrechtliche Frage hat. Sie studiert seit drei Jahren in Deutschland und ist entsprechend im Besitz eines Studienvisums. Nun habe sie aber aufgrund einer akuten psychischen Belastung einige Prüfungen nicht bestanden und Angst, dass sie dadurch ihr Visum verliert. Die Belastung sei akut, weil ihre Familie in Aserbaidschan durch einen Instagram-Post erfahren hat, dass sie in Deutschland eine Freundin hat, zurück könne sie nun auf keinen Fall.

Wenn Sie in einer Beratungssituation sind, in der die Frage relevant ist, ob jemand einen Asylantrag stellen soll oder nicht, gilt es folgende Aspekte zu beachten:

- Wie ist der aktuelle Aufenthaltsstatus der Person?
- Aus welchem Herkunftsland stammt die Person?
- Besteht für dieses Herkunftsland für diese Person eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität?

Für die Beratung von LSBTIQ*-Personen ist es besonders relevant, dass Ihnen und Ihren Klient*innen bewusst ist, dass ein Asylverfahren in einem SOGI-Fall damit einhergeht, die eigene Identität offenzulegen und auf Glaubwürdigkeit überprüfen zu lassen. Die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität können in Deutschland als Fluchtgrund anerkannt werden. Doch häufig besteht unter Geflüchteten der Fehlglaube, es würde somit ausreichen, sich entsprechend "lediglich" als LSBTIQ*-Person zu erkennen zu geben. Oder Geflüchtete sind sich wie im Fall A. gar nicht eindeutig darüber im Klaren, dass ihre sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität asylrechtlich relevant sein kann und in diesem Fall in einem Asylverfahren unbedingt offengelegt werden sollte. Klären Sie hier also umfassend auf, was es genau bedeutet, als LSBTIQ*-Person ein Asylverfahren zu bestreiten und dass dabei nicht nur eine Identität glaubhaft vermittelt werden muss, sondern auch die bestehende Verfolgungsgefahr. Es müssen also Themen im Detail angesprochen werden, die emotional belastend sein können oder die die Klient*innen aufgrund der kulturellen Prägung vielleicht nicht ohne Weiteres in Worte fassen können.

Wichtig ist bei diesen Fragen auch, sich nicht von bestehender „Aufenthaltstitel-Panik“ mitreißen zu lassen, da Menschen häufig selbst keinen genauen Überblick über das Asyl- und Aufenthaltsrecht haben. Vielleicht wird dann ein Asylantrag gestellt, obwohl bereits Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis bestehen würde. Im Fall von B. gäbe es auch die Möglichkeit, sich zunächst an die Ausländerbehörde zu wenden, die Situation zu schildern und um ein zusätzliches Semester Aufschub zu bitten. **Es gilt: längst nicht jeder Aufenthaltstitel einer LSBTIQ*-Person hängt auch an der LSBTIQ*-Identität oder mit ihr zusammen.**

Wenn Personen im Einzelfall zu der Entscheidung gelangen, einen Asylantrag aufgrund der Verfolgungsgefahr in Bezug auf SOGI im Herkunftsland zu stellen und schon vor der Antragstellung an einer Stelle bekannt machen, dass es (auch) um das Thema sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität geht, sollten Sie **direkt mit der offiziellen Antragstellung darauf hinweisen und um das Hinzuziehen eines*einer Sonderbeauftragten**

für geschlechtsspezifische Verfolgung für das Verfahren bitten (Formulierungsvorschläge hierzu finden Sie am Ende der Arbeitshilfe).

Auch wenn **andere besondere Schutzbedarfe (z.B. Behinderung, Traumatisierung, sexualisierte Gewalt)** bereits bekannt sind oder vermutet werden, sollten Sie umgehend darauf hinweisen.

Laut BAMF gelten für die besondere Vulnerabilität in SOGI-Fällen für Asylverfahren folgende Verfahrensgarantien (siehe auch Kapitel 3.1.2):

- Bei Bedarf Einsatz eines*einer Sachbearbeitenden und Sprachmittlenden eines bestimmten Geschlechts
- Einsatz eines*einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung
- Unter Umständen Zulassung einer Begleitperson in der Anhörung

Wichtig: Die LSBTIQ*-Zugehörigkeit sollte nie (!) ohne Absprache mit Klient*innen behördlich bekannt gemacht werden. Zudem sollten potenzielle Bedarfe nach Sachbearbeitenden und Sprachmittlenden eines bestimmten Geschlechts oder eine Begleitung der Anhörung abgefragt und nicht unterstellt werden.

4.3 Anhörung

4.3.1. Anhörungsvorbereitung

Die Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Die Anhörung beeinflusst maßgeblich die Chancen, die jemand hat, einen Schutzstatus zu erhalten. Auch wenn gegen einen negativen Bescheid noch rechtliche Schritte in Form eines Klageverfahrens eingeleitet werden können, sollte die asylrechtliche Anhörung durch das BAMF zunächst immer die höchste Priorität haben.

Zentrale Aufgabe der Beratungsarbeit vor der Anhörung ist es deshalb, **Menschen sprechfähig zu machen**, damit sie in der Lage sind, alle notwendigen Tatsachen vortragen zu können.

Gründe, die die Sprechfähigkeit oder -bereitschaft einschränken, sind vielfältig. Traumatisierten Menschen kann es beispielsweise schwerfallen, über das Erlebte zu sprechen. Angst vor Behörden oder behördlichen Konsequenzen kann dafür sorgen, dass nicht alle relevanten Tatsachen vorgetragen werden und insbesondere für LBSTIQ*-Geflüchtete gilt, dass sie oft keine Worte für das eigene Empfinden und Erlebte haben oder das Tabu und die Stigmatisierung so verinnerlicht haben, dass ein offenes Reden über die eigene Sexualität oder Geschlechtsidentität schwerfällt.

Für die vorbereitende Beratung ist also relevant: **Lassen Sie Ihre Klient*innen reden!**

Als beratende Person müssen Sie zunächst selbst verstehen, aus welchen Gründen jemand geflohen ist, um entsprechend unterstützend beraten zu können. Gleichzeitig ist eine Beratungssituation eine Konstellation, in der geübt werden kann, eine Fluchtgeschichte nachvollziehbar und möglichst stringent zu erzählen, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Die Unterschiede zwischen Klient*innen sind hier erfahrungsgemäß groß.

Fallbeschreibung

A. beginnt auf die Einstiegsfrage, weshalb A. das Herkunftsland Nigeria verlassen hat, sofort sehr detailliert zu erzählen und beginnt mit der Kindheit. Direkte Nachfragen Ihrerseits werden ausschweifend umschifft. Sie haben für die Beratung einen Zeitraum von einer Stunde eingeplant, nach 50 Minuten erwähnt A. einen sexuellen Übergriff, darüber zu sprechen belastet A. sichtbar, A. habe das noch nie jemandem erzählt. Zwischen den Zeilen erahnen sie, dass es sich bei dem Übergriff vielleicht um eine Form der sogenannten „Korrekturvergewaltigung“ handeln könnte, A. sei einer Schulfreundin zu „nah“ gekommen, weshalb man A. versucht habe, durch den Übergriff „normal“ zu machen.

B. antwortet auf die Einstiegsfrage, weshalb er sein Herkunftsland verlassen habe, er sei homosexuell und das sei in Pakistan eben ein Problem, deshalb sei er geflohen.

Zwischen diesen beiden Extrembeispielen gibt es viele weitere Abstufungen, weshalb es essentiell ist, eine Vorbereitungsanhörung gut zu strukturieren. **Für LSBTIQ*-Personen gilt, dass sie in einer Anhörung nicht nur die Gefahr, die ihnen im Herkunftsland droht, glaubhaft darlegen, sondern auch die eigene Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung glaubhaft vermitteln müssen.** Beide Dinge lassen sich nicht oft genug hervorheben. Machen Sie sich für die Anhörungsvorbereitung unbedingt mit den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für LSBTIQ*-Personen vertraut (siehe Kapitel 3., **dort finden Sie auch weitere Lesetipps und Praxistools für die Anhörungsvorbereitung**).

Für manche LSBTIQ*-Geflüchtete ist die eigene Identität so offensichtlich, dass sie nicht daran denken, diese noch vermitteln zu müssen. Für andere ist sie durch kulturelle Prägung und Scham so unbesprechbar, dass sie sie ggf. nicht verbalisieren können, sondern nur andeuten. Deshalb gelten die folgenden Regeln:

1. Helfen Sie, den Klient*innen eine Beschreibung der LSBTIQ*-Zugehörigkeit zu finden, die ihre Situation angemessen beschreibt und die sie auch selbst verbalisieren können:

- ➔ Stellen Sie klärende Rückfragen bei vagen Beschreibungen oder unklaren Übersetzungen. B. erzählt zum Beispiel, er habe sich mit einem Kollegen von der Arbeit verabredet und sie hätten „Spaß“ gehabt. Ist „Spaß“ hier eine Umschreibung für eine sexuelle Beziehung? A. erzählt, etwas habe sich innerlich immer „anders“ angefühlt als bei anderen „Mädchen“. Was meint „anders“?
- ➔ Verwenden Sie Begriffe, die Ihnen von den Klient*innen angeboten werden. B. bezeichnet sich z.B. selbst als homosexuell.
- ➔ Drängen Sie keine Identitätsbegriffe auf. A. verwendet selbst keinen Identitätsbegriff, bemühen Sie sich also, keine Vorannahmen oder Begriffe aufzudrängen, sondern durch offene Fragen zu einer Beschreibung zu gelangen: in A.s Fall etwa:

- Welches Verhältnis hattest du zu der Schulfreundin, die du erwähnst?
- Was genau bedeutet es, dich „normal“ zu machen? Was ist nicht „normal“ an dir?
- ...

So gelangen Sie im Idealfall zu einer Bezeichnung, die für die Klient*innen selbst verbalisierbar ist (vielleicht antwortet A. auf die Frage, was nicht „normal“ sei, dass A. eben Frauen liebe, vielleicht auch, dass A. sich selbst eher als Mann wahrnehme). Die Beschreibung, die die Fluchtgeschichte zu einem SOGI-Fall macht, sollte (im Idealfall zu Beginn) in der Anhörung vermittelt werden. (So Für A. etwa: „Ich habe Nigeria verlassen, weil ich Frauen liebe/ mich selbst als Mann wahrnehme“, Für B. etwa: „Ich habe Pakistan verlassen, weil ich homosexuell bin“).

2. Besprechen Sie die Gefahrenlage im Herkunftsland:

- Kam es bereits zu Übergriffen? Wurde jemand staatlich oder familiär verfolgt? Ist die sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität im Herkunftsland (bei der Familie, der Polizei, der Arbeit...) bekannt?
- In Fall A. kam es zu einem Übergriff, Fall B. bleibt zunächst vage, es sei eben ein „Problem“ homosexuell zu sein. Versuchen Sie, anhand konkreter Erfahrungen der Klient*innen gemeinsam zu erarbeiten, weshalb eine Gefahr für sie besteht. Woran macht B. fest, dass es ein Problem sei? Kennt er die pakistanischen Gesetze? Hat er selbst Gewalt erlebt oder die Verfolgung einer anderen Person miterlebt?
- Das BAMF muss bei der Einschätzung der Verfolgungswahrscheinlichkeit von einem offenen Ausleben der sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität ausgehen (siehe Kapitel 3.2.2.1), wie schätzt der*die Klient*in die Gefahrenlage bei einem offenen Ausleben der Identität ein und woran macht er*sie diese Einschätzung fest?

3. Erklären Sie die Rahmenbedingungen einer Anhörung:

Erklären Sie ihren Klient*innen dabei etwa,

- was Sie in einer Anhörung erwartet und weshalb es wichtig ist, alle Tatsachen – auch in Bezug auf die sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität – vorzutragen.
- aufgrund welcher Rechtsgrundlagen eine Schutzgewährung für LSBTIQ*-Personen möglich ist (siehe Kapitel 3.)
- dass LSBTIQ*-Geflüchtete in Deutschland als besonders vulnerable Gruppe gelten und LSBTIQ*-Personen allgemein rechtlich vor Diskriminierung geschützt sind.
- dass Behörden und Beratende zu Verschwiegenheit und Datenschutz verpflichtet sind und Details aus der Anhörung nicht an Dritte (etwa Angehörige oder Bekannte) weitergegeben werden dürfen.
- welche Rolle Sie innehaben und dass alles, was im Beratungskontext als relevant eingestuft wird, unbedingt auch dem BAMF (erneut!) geschildert werden muss. Der Unterschied zwischen verschiedenen behördlichen, ehrenamtlichen oder wohlfahrtlichen Beratungsangeboten ist für Geflüchtete oft schwer zu erkennen. Das kann zu einem Missverständnis führen, dass Geflüchtete glauben, sie haben bereits alles Relevante erzählt/ „zur Akte gegeben“, wenn sie es etwa in einer Beratung geschildert haben, aber noch keine asylrechtliche Anhörung hatten.

Indem Sie den Ablauf, die verschiedenen Instanzen und die Relevanz einer Anhörung erklären, machen Sie die Bedeutung der sehr belastenden Situation einer Anhörung für die Geflüchteten besser nachvollziehbar. Gerade wenn es Geflüchteten schwerfällt, über Themen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu sprechen, ist es wichtig, ihnen zu erklären, weshalb und gegenüber wem sie trotzdem oder gerade deshalb darüber sprechen müssen.

4. Besprechen Sie weitere organisatorische Schritte:

- Wenn das BAMF noch nicht über die SOGI-Thematik informiert ist, informieren Sie die Behörde unter Nennung des Aktenzeichens, dass die*der Klient*in einer vulnerablen Gruppe angehört und bitten Sie um das Hinzuziehen eines*einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung (oder ggf. weitere Vulnerabilitäten) in der Anhörung (Formulierungsvorschläge hierzu finden Sie am Ende der Arbeitshilfe)
- Besprechen Sie mit den Klient*innen, wie diese sich selbstständig weiter auf die Anhörung vorbereiten können und wollen (etwa relevante Details aufschreiben, relevante Dokumente zusammentragen oder ganz pragmatisch: Entspannungsübungen lernen oder Spazierengehen).
- Überlegen Sie gemeinsam mit Ihren Klient*innen, ob eine zusätzliche Beratungs- oder Freizeitanbindung (spezifisch für LSBTIQ*-Personen, aufgrund von Traumatisierung, Religion etc.) sinnvoll oder erwünscht ist und verweisen bei Bedarf an entsprechende Stellen.
- Wenn Sie wie bei A. merken, dass weitere Termine sinnvoll wären oder Sie erst kurz vor der Anhörung zu der Vermutung gelangen, es könnte sich um einen SOGI-Fall handeln, informieren Sie das BAMF (nach Absprache!) auch hierüber. Das geht etwa in Form einer Stellungnahme als beratende Person, in der Sie darauf hinweisen, dass sexualisierte Gewalt im Beratungskontext erwähnt wurde, es der Person aber noch sichtlich schwerfällt, darüber zu sprechen.

4.3.2. Anhörungsnachbereitung

Nach einer Anhörung wird den Klient*innen oder deren Anwält*innen das Anhörungsprotokoll ausgehändigt. Gehen Sie das Protokoll gemeinsam durch und klären Sie, ob der*die Klient*in zufrieden ist und das Gefühl hat, alles Wichtige in Bezug auf die sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität gesagt zu haben und ob es auch entsprechend übersetzt und vermerkt wurde. Achten Sie auch darauf, ob die Anhörung durch ein*e Sonderbeauftragte*r für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt wurde (sichtbar durch einen Vermerk im Protokoll hinter dem Namen der anhörenden Person) und ob alle relevanten Unterlagen, die eingereicht wurden, auch aufgeführt sind. Wenn Fehler festgestellt werden oder Dokumente nachgereicht werden sollen, ist es – am besten unter anwaltlicher Begleitung – unter Nennung des Aktenzeichens möglich, Informationen oder Dokumente noch nachträglich zur Akte zu geben.

4.4. Ablehnungsbescheid

Fallbeschreibung

A. erhält einen einfachen Ablehnungsbescheid mit der Begründung, die Homosexualität sei unglaubwürdig und detailarm vorgetragen worden. A. hat einen weiblichen Geschlechtseintrag in allen Dokumenten und in der Anhörung von Beziehungen zu Frauen gesprochen, aber auch eine unspezifische Diagnose erwähnt, für die es jedoch keinen ins Deutsche übersetzten, medizinischen Nachweis gibt und die deshalb in die Entscheidung nicht eingeflossen ist.

B. ist über Italien nach Deutschland eingereist und hat dort einen Asylantrag gestellt, der mit Berufung auf die Dublin-III-Verordnung als „unzulässig“ abgelehnt wurde. B. soll nun zur Durchführung des Asylverfahrens wieder nach Italien abgeschoben werden. B. ist homosexuell und HIV-positiv.

C. ist eine bisexuelle Person aus Ghana, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, weil Ghana als sogenanntes sicheres Herkunftsland gilt.

4.4.1. Klagefristen und aufschiebende Wirkung

Wenn Sie Klient*innen nach dem Erhalt eines Ablehnungsbescheids beraten, ist es zunächst wichtig, zu verstehen, ob Rechtsmittel möglich und wenn ja, diese bereits eingelegt worden sind, um sich einen Überblick über den Handlungsspielraum zu verschaffen. Dann können sie gemeinsam mit Klient*innen besprechen, wie eine Klage ablaufen würde, wie aussichtsreich es wäre und ob die Person sich einem Verfahren gewachsen fühlt, das im Regelfall Monate oder sogar Jahre dauern kann.

Machen Sie sich mit verschiedenen Klagefristen und der Bedeutung der aufschiebenden oder nicht aufschiebenden Wirkung einer Klage vertraut.

Klagefristen:

Die Klagefristen unterscheiden sich nach Art der Ablehnung.

- Klagefrist für einfache Ablehnungen: 14 Tage
- Klagefrist für Ablehnungen als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“: 7 Tage (die Frist für einen Eilrechtsschutzantrag beträgt ebenfalls 7 Tage)

Aufschiebende Wirkung der Klage: Ein weiterer Unterschied ist, dass eine Klage gegen eine „einfache Ablehnung“ eine aufschiebende Wirkung hat, das bedeutet: die Aufenthaltsgestattung bleibt bis zur Gerichtsentscheidung bestehen. Diese aufschiebende Wirkung der Klage gilt jedoch nicht (!) bei einer Klage gegen eine Ablehnung als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“. Das heißt, es besteht kein automatischer Schutz vor Abschiebung während des Verfahrens. Um diesen Abschiebeschutz dennoch zu erhalten, muss deshalb ein Eilrechtsschutzantrag zusammen mit der Klage bei Gericht eingereicht werden. Der Eilrechtsschutzantrag sorgt – bei guter Begründung – dafür, dass eine Person während des Gerichtsverfahrens Rechtsschutz erhält und bis zur Gerichtsentscheidung nicht abgeschoben werden darf. Unabhängig von der Dauer der Klagefrist gilt für die Begründung eine Monatsfrist (§ 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

In der Regel sollte eine Klage, ggf. verbunden mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, durch Anwält*innen vorgenommen werden. Sofern es sich jedoch um eine zeitsensible Frist, d.h. dringende Fristwahrung handelt, ist schnelles Handeln erforderlich. Somit können auch Sie beispielsweise als beratende Person fristwährend Klage, ggf. einen Eilrechtsschutzantrag einreichen. Die Begründung kann, wie bereits erwähnt, innerhalb von einem Monat nachgereicht werden (§ 74 Abs. 2 AsylG). **Bitte ziehen Sie aber im Zweifel stets anwaltliche Unterstützung für das Gerichtsverfahren hinzu!**

Im Eilrechtsschutzantrag sollte zwingend darauf hingewiesen werden, dass LSBTIQ*-Personen als besonders vulnerable Gruppe Schutzrechte haben, die ggf. im sogenannten sicheren Herkunftsstaat oder einem anderen Dublin-III-Staat nicht gewährleistet werden (können).

Da LSBTIQ*-Personen zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören, können durchaus gute Gründe vorliegen, auch gegen eine Ablehnung als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ eine Klage und einen Eilantrag auf Rechtsschutz einzureichen. So haben beispielsweise nicht alle europäischen Länder besondere Schutzrechte für vulnerable Gruppen implementiert, was gegen eine Überstellung in ein anderes europäisches Land zur Durchführung des Asylverfahrens sprechen kann. Außerdem bestehen in manchen der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten Strafgesetze, die einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen gleichen Geschlechts kriminalisieren (etwa Ghana und Senegal³⁸), weshalb für LSBTIQ*-Personen Gründe vorliegen können, in diesen Staaten nicht sicher zu sein.

4.4.2. Klagebegleitung

Fallbeschreibung

*In der Beratung erfahren Sie, dass A.s Diagnose eine Intergeschlechtlichkeit benennt. A. hat biologisch sowohl männliche als auch weibliche Geschlechtsmerkmale, was in A.s Herkunftsland nicht rechtlich anerkannt, sondern tabuisiert wird. Als Neugeborenes wurde an A.s Genitalien ein medizinisch nicht notwendiger Eingriff durchgeführt, um die nicht eindeutige Geschlechtsidentität zu verweiblichen, solche Eingriffe sind als Menschenrechtsverletzung deklariert. A. geht Beziehungen zu Frauen ein und kennt den Begriff intergeschlechtlich selbst nicht, durch die weibliche Erscheinung und den Geschlechtseintrag wird A. als homosexuell wahrgenommen. Auch in der Anhörung ging das BAMF von einer Homosexualität aus, die aber unglaublich wirkte, da A. die Intergeschlechtlichkeit nicht in Worte fassen konnte, sondern nur eine unklare Diagnose erwähnte und deshalb nur eine unvollständige Einordnung bieten konnte. Es ist außerdem aus dem Bescheid nicht ersichtlich, ob für die Anhörung oder Entscheidung ein*e Sonderbeauftragte*r für geschlechtsspezifische Verfolgung hinzugezogen wurde.*

³⁸ <https://www.lsvd.de/de/ct/6722-ghana-senegal-keine-sicheren-herkunftsstaaten>

Wenn Sie entscheiden, die Klage zu begleiten, gilt Folgendes:

- Unterstützen Sie bei der Suche nach spezialisierter anwaltlicher Vertretung im Klageverfahren
- Bleiben Sie auch in Fällen von Ablehnungen als „unbegründet“ und „unzulässig“ pragmatisch und machen Sie keine falschen Hoffnungen. Für B. könnte es auch sinnvoll sein, darüber zu sprechen, an wen er sich in Italien bezüglich der HIV-Diagnose wenden kann/ wo es dort Community-Angebote gibt etc.
- Für Klageverfahren ist ein guter Austausch zwischen anwaltlicher Beratung und psychosozialer Beratung oder anderen Anbindungen essentiell! So können Sie im Idealfall Missverständnisse oder Mehrfacharbeit vermeiden und sicherstellen, dass alle relevanten Infos in ein Klageverfahren Eingang finden können.

Klären Sie dann zunächst Formalitäten aus der Anhörung:

- Gab es in der Anhörung Missverständnisse/ falsche Angaben?
- War der*die Klient*in mit der Übersetzung einverstanden?
- Wurde ein*e Sonderbeauftragte*r für geschlechtsspezifische Verfolgung für die Anhörung hinzugezogen? Wenn Sie diese Information nicht auf dem Bescheid finden können, ist eine Akteneinsicht unter Nennung des Aktenzeichens möglich.

Bereiten Sie die Klient*innen dann – stets in Absprache mit der*dem Anwalt*in – inhaltlich auf einen Gerichtstermin vor:

- Üben Sie weiter die Sprechfähigkeit (siehe Kapitel 2.4).
- Gibt es Dokumente oder Beweismaterial, das die Klient*innen unterstützen kann? Für A. und B. würde das beispielsweise eine ins Deutsche übersetzte oder im Idealfall von Ärzt*innen in Deutschland gestellte Diagnose beinhalten. Auch Stellungnahmen von LSBTIQ*-Fachberatungsstellen oder Gruppenangeboten, die Klient*innen regelmäßig besuchen, Stellungnahmen von Partner*innen etc. können hier sinnvoll sein (weitere Informationen zu Stellungnahmen sowie Formulierungsvorschläge finden Sie am Ende der Arbeitshilfe)
- Gibt es Personen, die zu einer Aussage bezüglich der Glaubhaftigkeit einer LSBTIQ*-Identität vor Gericht bereit sind (etwa Partner*innen, Freund*innen oder Zeug*innen eines Gewaltvorfalls)?
- Erklären Sie den formalen Ablauf eines Gerichtstermins.

Allgemein: **Nutzen Sie die Zeit!** Asylrechtliche Gerichtsverfahren können sich über mehrere Monate bis Jahre erstrecken. Suchen Sie Möglichkeiten, Klient*innen in dieser Zwischenphase zu stärken. Klären Sie medizinischen und therapeutischen Bedarf, Sprachkenntnisse oder zukünftige Arbeitswünsche ab und überlegen Sie gemeinsam, ob es alternative Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung gibt, wie beispielsweise über eine Ausbildungsduldung. Klären Sie mit der*dem Rechtsanwält*in, wie sie während des Gerichtsverfahrens unterstützen können und seien Sie sich auch hier Ihrer Rolle bewusst: eine Rechtsvertretung im Gerichtsverfahren sollte stets nur durch ein*e Rechtsanwält*in erfolgen.

4.5. Folgeantrag

Fallbeschreibung

Sie beraten A. bereits seit mehreren Monaten, sie ist im Moment ausreisepflichtig, aber geduldet. In einer Beratungssitzung vertraut sie Ihnen an, dass sie den Libanon eigentlich verlassen habe, weil sie lesbisch sei und ihre Familie ihr großen Druck gemacht habe, einen Mann aus der Nachbarschaft zu heiraten. Bisher habe sie sich nie getraut, offen darüber zu sprechen, sie habe auch keine richtigen Worte dafür gefunden. In der Geflüchtetenunterkunft habe sie kürzlich einen Flyer gesehen, dass es in Deutschland rechtlichen Schutz für Lesben gebe und sie sogar eine Frau heiraten könnte. Auf dem Flyer habe sie auch ein Gruppenangebot für geflüchtete lesbische und bisexuelle Frauen gesehen. Dieses habe sie kürzlich zum ersten Mal besucht und dort Anschluss und neue Freundinnen gefunden. Sie wolle dem BAMF nun gerne mitteilen, dass sie in der ersten Anhörung nicht alles erzählt habe.

B. ist ein neuer Klient in Ihrer Beratung, der sagt, er habe vor zwei Wochen an einer BAMF-Außenstelle einen zweiten Asylantrag gestellt, weil er homosexuell sei und ihm eine Abschiebung drohe. Er habe auch im ersten Asylverfahren bereits gesagt, dass er homosexuell sei, wurde diesbezüglich vom BAMF aber als unglaubwürdig eingeschätzt. In einer zweiten Anhörung könne er das Gericht von seiner Homosexualität überzeugen. B. hat bisher keine anwaltliche Vertretung.

Asylfolgeanträge unterliegen strengen Voraussetzungen (siehe Kapitel 3.2.4). Diese erfordert, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung beitragen sowie ein nicht selbst verschuldetes Unvermögen, diese Gründe im früheren Verfahren vorgetragen zu haben. Diese Aspekte müssen also schon bei der Antragstellung selbst detailreich vorgetragen werden.

Für B. ist die Situation also nicht ideal, er hat ohne anwaltliche oder beraterische Unterstützung einen Asylfolgeantrag gestellt in der (Fehl-)Annahme, dann auch eine zweite Anhörung zu erhalten, um seine Homosexualität glaubhaft(er) zu schildern als beim ersten Mal. Wenn der Antrag keine substantiellen neuen Gründe enthalten hat, die er bisher nicht vorgetragen oder gekannt hat, wird der Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt und B. wird nicht erneut vom BAMF angehört werden. Der Antrag wurde bereits vor zwei Wochen gestellt und Sie lernen B. heute erst kennen, haben also kaum Hintergrundinformationen, um eine einordnende Stellungnahme oder detaillierte Gründe für einen Folgeantrag nachzureichen. Bleiben Sie in solchen Fällen in der Herangehensweise realistisch und pragmatisch und klären Sie B. über die Rechtsgrundlagen für einen Asylfolgeantrag auf.

Bereiten Sie Folgeanträge ausführlich gemeinsam vor:

Für A. kommt ein Asylfolgeantrag durchaus in Frage. Diesen können Sie gemeinsam gut vorbereiten, da keine akute Abschiebungsandrohung besteht. Sie haben über die Monate bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und A. ist jetzt bereit, im Detail über ihre Erfahrungen im Libanon zu sprechen. Sie können gemeinsam anwaltliche Unterstützung suchen oder einbinden und einen schriftlichen Antrag formulieren, in dem A. detailliert schildern kann, was sie bisher daran gehindert hat, offen über ihre sexuelle Orientierung zu sprechen. Falls wie bei A. bereits LSBTIQ*-spezifische Angebote und Anbindungen bestehen und wahrgenommen werden, weisen Sie darauf hin, dass auch Stellungnahmen von Organisationen oder von Freund*innen zur Unterstützung des Antrags hinzugefügt werden können. In A.s Fall könnte das beispielsweise eine Schilderung einer anderen Teilnehmerin des Gruppenangebots sein, wie sie A. erlebt hat, seit diese sich der Gruppe anvertraut hat.

4.6 Komplexe Familienkonstellationen

Fallbeschreibung

A. ist mit seinem Bruder und dessen Familie aus dem Iran geflohen, sie sind alle gemeinsam untergebracht. In einer Beratung unter vier Augen erwähnt A., dass er schwul sei und es im Iran auch einmal zu einem „Vorfall“ gekommen sei, geht aber nicht weiter ins Detail. Sein Bruder und dessen Frau würden wohl ahnen, dass er homosexuell sein könnte und es akzeptieren. Zu seiner Familie habe er ein sehr gutes Verhältnis. Im Asylverfahren werden alle von derselben Anwältin begleitet, alle drei haben dort ihre Konversion zum Christentum und Engagement in einer christlichen Religionsgemeinschaft als Fluchtgrund angegeben.

B. erscheint in der Beratung zusammen mit seinem einjährigen Kind, das in Deutschland nach B.s Anhörung gezeugt und geboren wurde. Die Mutter sei ebenfalls geflüchtet, habe aber bereits einen sicheren Aufenthaltsstatus. Ein Gerichtstermin im Klageverfahren stehe in ein paar Monaten bevor. Im Herkunftsland Bangladesch sei er mehrfach mit einem anderen Mann beim Sex erwischt worden, er trage auch gerne Frauenkleidung. In der Anhörung habe er sich damals jedoch eine andere Geschichte ausgedacht, da es ihm sehr schwerfalle, darüber zu sprechen. Er schäme sich sehr, Männer zu begehren. Das Kind habe er betrunken gezeugt.

In der Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten können Ihnen **verschiedene Familienkonstellationen** begegnen, von denen diese beiden Fallbeispiele nur eine kleine Auswahl darstellen. Die Vorstellung vieler Menschen von LSBTIQ*-Geflüchteten oder LSBTIQ*-Personen im Allgemeinen ist häufig, dass es sich um alleinstehende jüngere Personen handelt, die eine LSBTIQ*-Identität klar benennen können und sich auch entsprechend verhalten. Damit ist beispielsweise gemeint, dass ein Mann, der ausschließlich Sex mit anderen Männern begehrt, sich selbst offen als homosexuell bezeichnet und keinen Sex mit Frauen hat. **Die Lebensrealität vie-**

ler Geflüchteter ist jedoch komplizierter. Wer in einem Land aufwächst, in dem sexuelle und geschlechtliche Diversität tabuisiert und kriminalisiert ist, in dem es keine Sichtbarkeit oder positive Repräsentation von LSBTIQ*-Personen gibt oder in dem es regelmäßig zu gewaltvollen Übergriffen auf Personen kommt, die als „anders“ wahrgenommen werden, kann ggf. manche dieser Tabus und Abwertungen verinnerlichen und das eigene Begehren oder die eigene Geschlechtsidentität nur mit tiefer Scham oder Abneigung erleben und um ein augenscheinlich „normales“ Leben bemüht sein. Eine Person, die beispielsweise vermutet, aufgrund der LSBTIQ*-Identität im Falle eines Outings den Kontakt zur Familie zu verlieren, kann sowohl Gründe für ein Outing als auch gegen ein Outing haben, die es abzuwägen gilt.

Nehmen Sie in diesen Fällen an, was Klient*innen Ihnen anbieten. Versuchen Sie, auch komplexe und ambivalente Situationen erst einmal so stehen zu lassen und nicht Ihre eigenen kulturellen oder moralischen Maßstäbe anzusetzen. So zum Beispiel, dass jemand ja kaum die Wahrheit über seine Homosexualität erzählen könne, wenn er erst kürzlich ein Kind mit einer Frau gezeugt hat. **Hören Sie den Klient*innen zu und versuchen Sie, deren Lebensumstände und eigene Einordnung und Prioritäten nachzuvollziehen.** In dieser Arbeitshilfe geht es um LSBTIQ*-Personen, aber die LSBTIQ*-Identität ist nicht für alle Menschen zu jedem Zeitpunkt der wichtigste Aspekt ihrer Lebensrealität. Vielleicht sind die familiäre Unterstützung und der Glaube für A. zum aktuellen Zeitpunkt relevanter als ein offenes Ausleben seines Schwulseins oder vielleicht ist es für ihn bereits ausreichend zu wissen, dass seine Familie vermutlich von seiner Homosexualität weiß, ohne dass er sie weiter thematisieren muss. In B.s Fall könnte eine regelmäßige Beratung mit für SOGI-Fälle sensibilisierten Beratenden die Scham, über das eigene Begehren zu sprechen, mit der Zeit abbauen. Sie können sich der Frage annähern, woher die tief gehende Scham kommt. Klären Sie über Schweigepflicht auf, die beim BAMF, in Beratungen und bei Anwält*innen herrscht, um

mögliche Hemmungen, offen zu sprechen, abzubauen. Überstürzen Sie solche Themen auf keinen Fall und vermeiden Sie unter allen Umständen, Personen wie A. oder B. gegen ihren Willen zu „outen“, also beispielsweise weder bei A.s Anwältin noch bei der Mutter von B.s Kind.

Klären Sie Klient*innen immer mit Nachdruck über ihre Rechte als LSBTIQ*-Geflüchtete in Deutschland auf und bieten Sie als beratende Person an, auf Wunsch (!) Gespräche zu begleiten oder an erwünschten Stellen diskret auf die SOGI-Thematik hinzuweisen. Respektieren Sie aber auch die verschiedenen Familienverbände und -konstellationen, in die Menschen eingebettet sind und die auf Sie vielleicht widersprüchlich oder ambivalent wirken. Lassen Sie sich und den Klient*innen Zeit und drängen Sie niemanden zu einem Outing. Unabhängig von ggf. asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Fragen, ist es immer sinnvoll zu erfragen, wie es Klient*innen in ihrem Familienverbund geht, ob sie unterstützende familiäre Beziehungen und/oder Freund*innenschaften pflegen oder wer im Moment ihre engen Bezugspersonen sind, um das soziale Unterstützungsnetzwerk besser einschätzen zu können.

4.7 Partner*innenschaft

Fallbeschreibung

A. erzählt in der Beratung von seiner neuen Beziehung zu einem deutschen Mann. Über eine Heirat hätten beide bereits als Möglichkeit zur Aufenthaltsverfestigung gesprochen, falls das Asylverfahren rechtskräftig negativ beschieden wird. Sie kennen sich aus dem Internet, der neue Partner helfe A. viel mit dem Asylverfahren, lade ihn häufig zum Essen ein und habe ihm auch den Kontakt zu einem guten Anwalt vermittelt, den der Partner ebenfalls bezahlt.

In der Beratung fällt ihnen bei einer Bewegung von B. ein leichtes Hämatom an ihrem Oberarm auf, sie sieht ihren Blick und sagt auf den Boden schauend aber lächelnd, ja das sei durch ihren Partner zustande gekommen, er packe manchmal etwas stärker zu, vor allem bei einem Streit. Sie könne das aber verstehen, da er selbst geflüchtet sei und eine sehr intolerante Familie habe, die nie akzeptieren würde, dass er mit einer trans Frau zusammen ist. Diese negativen Gefühle kämen dann eben manchmal hoch. Ansonsten sei die Beziehung sehr schön und er sehr liebevoll, sie fühle sich sehr dankbar und glücklich, jemanden wie ihn gefunden zu haben und sehe eine gemeinsame Zukunft.*

Ähnlich wie im vorherigen Absatz zu Familienkonstellationen geht es in diesem Abschnitt um mögliche Beratungsanlässe und Besonderheiten in Bezug auf Partner*innenschaften. Wenn LSBTIQ*-Geflüchtete beispielsweise (gleichgeschlechtliche) Beziehungen in Deutschland eingehen oder (gleichgeschlechtliche) sexuelle Kontakte suchen, kann dieser Umstand als Faktor der Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden. Partner*innen können nicht nur emotionale Stabilität ermöglichen, sondern beispielsweise auch durch eine Aussage vor Gericht oder eine Stellungnahme ein Asylverfahren positiv unterstützen.

Gleichzeitig kann es im Kontext von Partner*innenschaften aber auch zu psychischer oder physischer Gewalt, finanziellen oder emotio-

nenen Abhängigkeitsverhältnissen oder Machtmissbrauch kommen. Für Geflüchtete kann eine Partner*innenschaft zu einer deutschen Person nachvollziehbarerweise mit erwünschten Vorteilen und Unterstützungsmöglichkeiten einhergehen. Solche ggf. ungleichen Verhältnisse (finanziell, sprachlich, in Bezug auf Aufenthaltssicherheit...) wie im Fall von A. können aber auch eine Dynamik annehmen, die Abhängigkeitsverhältnisse oder Gewalt ermöglichen, seien Sie hier aufmerksam. **Gleichzeitig ist es nicht Ihre Aufgabe als beratende Person – sofern nicht explizit als Beratungsbedarf angegeben – eine Partner*innenschaft zu bewerten.** Im Fall von B. gilt ebenfalls, dass die Verhältnisse überaus komplex sind. Berufen Sie sich auf den Wert der Gewaltfreiheit, nennen Sie ggf. Beratungsangebote zum Thema partnerschaftliche Gewalt oder fragen Sie nach, ob es diesbezüglich gesonderten Beratungsbedarf gibt, aber fühlen Sie sich nicht berufen, B. beispielsweise ungefragt und pauschal von dieser Beziehung abzuraten. Genauso gilt: raten Sie Klient*innen niemals, sich aktiv Partner*innen zu suchen, (nur) um ihre Chancen im Asylverfahren zu erhöhen/ihre Glaubwürdigkeit als LSBTIQ*-Personen zu erhöhen und raten Sie niemals zu Hochzeiten, die ausschließlich für die Aufenthaltssicherung / Glaubwürdigkeit eingegangen werden sollen.

Wenn Klient*innen Heiratsabsichten haben, klären Sie sie darüber auf, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen, um in Deutschland eine Ehe zu schließen und je nach Herkunftsland auch bestimmte Dokumente eingereicht werden müssen, die schwer zu erlangen sein können oder mit zusätzlichen Kosten für beispielsweise Anwält*innen vor Ort verbunden sind. Dieser Prozess kann sich in die Länge ziehen und ist nicht – wie häufig angenommen – ein schneller Weg in einen sicheren Aufenthalt.

Eröffnen Sie den Klient*innen einen Raum, in dem Sie ihnen möglichst unvoreingenommen zuhören und konkrete Bedarfe in Bezug auf Partner*innenschaften ermitteln können.

4.8 Akute Belastung / psychische Krise

Die akute psychische Belastung bei Klient*innen beeinflusst Inhalt und Struktur der Beratung maßgeblich. Schutzsuchende mit Konzentrationschwierigkeiten, Erinnerungslücken, Schlafstörungen, Angst oder Schmerzen haben mitunter große Schwierigkeiten, ihr Anliegen klar zu beschreiben, ihre Erfahrungen nachvollziehbar zu schildern oder den Details einer gemeinsamen Anhörungsvorbereitung zu folgen. Geflüchtete, die Folter oder andere Traumata überlebt haben, haben ein erhöhtes Risiko für Suizid und Suizidversuche. Manchmal ist die Belastung selbst auch Gegenstand der Beratung.

Fallbeschreibung

A. erscheint zum Termin für ihre Anhörungsvorbereitung deutlich zu spät, entschuldigt sich, aber wirkt wie weggetreten. In der Beratung wird sie immer wieder sehr still, ihr Blick wird starr und glasig, sie ist nicht mehr richtig ansprechbar. Während sie wieder beginnt zu erzählen, ballt sie ihre Hände immer wieder zu Fäusten, ihre Fingernägel hinterlassen tiefe Abdrücke. Schließlich sagt sie leise, dass sie nicht weiß, ob ihr Asylverfahren wirklich einen Sinn hat, weil sie sich kaum vorstellen kann, die Kraft zu finden, um wirklich weiterleben zu wollen.

B. spricht in der Beratung von Schlafproblemen, Alpträumen und immer wiederkehrenden Gedanken an Momente auf seinem Fluchtweg. Seit seiner Anhörung hat er außerdem starke Magenschmerzen. Der medizinische Dienst in der Aufnahmeeinrichtung hat ihm lediglich Paracetamol gegeben und versichert, dass mit seinem Magen alles in Ordnung sei. B. weint, weil die Schmerzen ihn nachts wach halten und er Angst hat, seinen Verstand zu verlieren, und weil er sich dafür schämt.

Einschätzen einer Krise:

- Nehmen Sie Anzeichen einer psychischen Krise und vor allem das Ansprechen von Suizidgedanken und -absichten grundsätzlich ernst.
- Die Abklärung von Suizidalität muss durch qualifizierte Fachkräfte (Therapeut*innen, Traumafachberater*innen) erfolgen. Die Team- bzw. Einrichtungsleitung ist dafür verantwortlich, hier die Zuständigkeiten und Abläufe klar zu kommunizieren.
- Nehmen Sie – wenn möglich – frühzeitig Kontakt zu einem Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer³⁹ in Ihrer Nähe auf bzw. klären Sie, welche Einrichtung sich auf die Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen spezialisiert hat.
- In der Beratungsarbeit kann es realistischerweise immer wieder dazu kommen, dass keine qualifizierte Fachkraft erreichbar ist. Fordern Sie frühzeitig und proaktiv Schulungen oder Supervision ein, um auf diese Situationen vorbereitet und darin möglichst handlungssicher zu sein.
- Es gibt hilfreiche Tools, die Fachkräften in der Beratungsarbeit ohne therapeutische oder traumaspezifische Qualifikation dabei helfen können, die unmittelbare Belastung einzuschätzen. Machen Sie sich damit vertraut und beziehen Sie die ratsuchende Person bei der Entscheidung, sie einzusetzen, mit ein. Ein solches Tool ist beispielsweise der international entwickelte und mehrsprachig zugängliche PROTECT-Fragebogen (s.u.). Er vermeidet diagnostische und pathologisierende Sprache und hilft dabei, mit Klient*innen über die häufigsten Symptome akuter psychischer Belastung zu sprechen und sie einzuordnen. Erlebt eine Person alle beschriebenen Symptome, ist möglicherweise eine sehr schnelle Intervention nötig. Bei Ergebnissen im Mittelfeld kann es hilfreich sein, die Person an qualifizierte psychologische oder therapeutische Angebote zu verweisen und

³⁹ <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>

z.B. dabei zu unterstützen, auf der Warteliste eines Psychosozialen Zentrums aufgenommen zu werden. Erlebt eine Person nur wenige der Symptome, kann vielleicht bereits das Beratungsgespräch mit Ihnen maßgeblich dazu beitragen, sie zu stabilisieren und die Situation zu verbessern. In vielen Fällen hilft die Anwendung eines anerkannten Tools wie PROTECT auch Berater*innen, handlungssicherer bei Absprachen mit medizinischen Fachkräften oder Kliniken zu sein.

PRAXISTOOL:

→ PROTECT-Fragebogen

<https://www.ueberleben.org/unsere-arbeit/projekte/protect/>

Stabilisierung:

- Psychoedukation: Unterstützen Sie Klient*innen beim Einordnen von Traumafolgen als normale Reaktionen auf außergewöhnlich überfordernde und verletzende Ereignisse.
- Im Gespräch gibt es Kleinigkeiten, die Klient*innen dabei unterstützen können, beim Erzählen des Erlebten in der Gegenwart zu bleiben und einer möglichen Dissoziation entgegenzuwirken: Ein (heißes) Getränk, ein Massageball, Kaugummi, scharfe Hustenbonbons etc.
- Am Ende eines aufwühlenden Gesprächs hilft es, etwas Zeit einzuplanen, um über banale Alltagsfragen zu sprechen, damit Klient*innen sich wieder fangen können und nicht unmittelbar aus einer belastenden Beratungssituation auf die Straße treten müssen.
- Bei deutlicher Belastung, die aber keine unmittelbare Intervention erfordert, kann es sinnvoll sein, Klient*innen an ein Psychosoziales Zentrum anzubinden, wo sie (nach einiger Wartezeit) z. B. spezialisierte therapeutische Angebote wahrnehmen können.

- Unterschätzen Sie nicht die Bedeutung sozialer Anbindung und Teilhabe für die psychische Stabilisierung Schutzsuchender. Gerade LSBTIQ*-Personen, die in ihren Aufnahmeeinrichtungen diskret leben (müssen), sind oft von Isolation und Einsamkeit betroffen. Besprechen Sie die Möglichkeit einer Anbindung an eine LSBTIQ*-Fachberatungsstelle, aber auch Möglichkeiten, Menschen mit ähnlichen Erfahrungen zu treffen (z. B. in entsprechenden Gruppenangeboten, siehe nächster Abschnitt 4.9).

Notfallkontakte:

- Für Fälle, in denen Klient*innen sofortige Unterstützung und Intervention benötigen, machen Sie sich frühzeitig mit den zuständigen Ansprechpersonen bei örtlichen Krisendiensten, beim Sozialpsychiatrischen Dienst oder den Kriseninterventionsstationen in Kliniken vertraut.
- Bei akuter Gefährdung zögern Sie nicht, Notärzt*innen und den Rettungsdienst zu rufen.

Allgemein: Bis zu einem gewissen Grad ist das Sprechen über Fluchterfahrungen für die Beratung im Asylkontext unvermeidbar. Gleichzeitig ist es wichtig, sich immer wieder daran zu erinnern: Klient*innen erleben das Asylsystem häufig als Zwangskontext, in dem sie ihre intimsten und verletzendsten Erlebnisse offenlegen müssen, weil sie Angst um ihre Sicherheit und ihr Leben haben. Eine gute, vertrauensvolle Beratung kann für den Ausgang des Verfahrens und für das Überleben der schutzsuchenden Person ausschlaggebend sein. Selbst dann erfolgt die Beratung aber nie völlig freiwillig. Haben Sie keine Angst davor, Klient*innen offen zu kommunizieren, dass Sie sich dessen bewusst sind. Ein gemeinsames Anerkennen der Situation kann ebenfalls stabilisierend wirken.

4.9 Anbindung an LSBTIQ*-Community

Fallbeschreibung

A. hat sich im Herkunftsland sichtbar aktivistisch für die Rechte von LSBTIQ-Menschen engagiert und ist geflohen, weil er für diesen Aktivismus zunehmend offen bedroht wurde. In Deutschland ist er nun motiviert, vor Ort einen Treffpunkt für LSBTIQ*-Geflüchtete ins Leben zu rufen.*

B. ist sehr schüchtern und leidet unter sozialen Ängsten. Zum ersten vereinbarten Beratungstermin ist B. deshalb nicht erschienen, die Angst war zu groß. B. hat eine nicht-binäre Geschlechtsidentität und führt eine Beziehung zu einer Frau.

Eine Anbindung an LSBTIQ*-spezifische Beratungsstellen oder Gruppenangebote kann für LSBTIQ*-Geflüchtete hilfreich oder erstrebenswert sein. Es kann eine enorme Erleichterung sein, sich mit anderen Personen mit ähnlichen Erfahrungen oder einem ähnlichen kulturellen/sprachlichen/religiösen Hintergrund auszutauschen, die sich ebenfalls als LSBTIQ* identifizieren oder für einen Austausch zum Thema sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität offen sind. Sich in einer Gemeinschaft zu engagieren und auszutauschen, kann außerdem psychologisch stabilisierend und sinnstiftend wirken, insbesondere für Personen, deren Alltag von vielen Unsicherheiten und Belastungen geprägt ist.

Diese Art von Anbindung kann Geflüchteten auch helfen, ggf. bestehende Scham oder Sprachlosigkeit zu überwinden, sich in der eigenen Identität zu stärken und selbstbewusster aufzutreten.

Für die Beratungsarbeit ist es also relevant, zu wissen, welche (Fach-)Beratungsstellen oder spezialisierten Beratungsangebote und welche Freizeitangebote oder Peer-Angebote es in Ihrer Umgebung/vor Ort für LSBTIQ*-Personen und im Besonderen für LSBTIQ*-Geflüchtete gibt. Informieren Sie sich über

Anlaufstellen und deren spezifische Zielgruppen:

- Welche Sprachen werden dort gesprochen?
- Welche Räumlichkeiten werden genutzt?
- Wann finden Treffen statt?
- Wie sind die Beratungszeiten und -formalitäten?
- Wer sind die Ansprechpersonen?

PRAXISTOOL:

→ Eine bundesweite Übersicht über entsprechende Anlaufstellen hat das Projekt Queer Refugees Deutschland zusammengetragen: <https://www.queer-refugees.de/anlaufstellen/>

Welche Form der Anbindung ist erwünscht?

Wenn Sie selbst einen Überblick haben, welche Angebote und Anlaufstellen es in der Umgebung gibt, können Sie gemeinsam mit Ihren Klient*innen überlegen, ob eine Anbindung erwünscht oder hilfreich ist. Verweisen Sie jemanden nicht ohne Erklärung oder Absprache an ein Gruppenangebot oder eine LSBTIQ*-spezifische Beratungsstelle. Für B. könnte es beispielsweise aufgrund der bestehenden sozialen Ängste nicht erwünscht sein, ein Gruppenangebot mit Fremden aufzusuchen, vielleicht ist die Unterstützung und Austauschmöglichkeit mit der Partnerin für B. ausreichend. A. hingegen wird womöglich bereits selbst über entsprechende Angebote informiert und diesbezüglich vor Ort vernetzt sein. Bevormunden Sie Ihre Klient*innen nicht in Bezug auf deren LSBTIQ*-Identität. Für manche ist diese essenziell und eine Vernetzung mit anderen LSBTIQ*-Personen ist dringend erwünscht, für andere stehen andere Aspekte der Identität oder Lebensrealität mehr im Vordergrund. Auch LSBTIQ*-freundliche Räume, Gemeinschaften oder Angebote sind nicht homogen in Bezug auf beispielsweise Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Bildungshintergrund oder Behinderung und deshalb nicht für jede Person gleichermaßen zugänglich oder ansprechend. Für eine Person mit tief empfundener Scham oder Sprachlosigkeit in Bezug auf das eigene Begehren

kann beispielsweise bereits das Betreten oder öffentliche Aufsuchen einer entsprechend gekennzeichneten Beratungsstelle für SOGI-Themen (beispielsweise durch Regenbogenflaggen) eine nicht überwindbare Hemmschwelle darstellen. Solche Hemmschwellen können beispielsweise abgebaut werden, indem Telefonberatungen oder Beratungen in diskreten Räumlichkeiten angeboten werden, indem Sie selbst gut vernetzt und mit anderen Kolleg*innen im Austausch sind und die Unterstützungsmöglichkeit durch Angebote oder Einrichtungen im Einzelfall fundierter einschätzen können. **Respektieren Sie Ihre Klient*innen als Agent*innen ihrer eigenen LSBTIQ*-Identität und machen Sie Angebote, statt Bedarfe zu unterstellen oder aufzudrängen.** Unterstützen Sie – falls möglich – mit Ihren verfügbaren Ressourcen (etwa durch das Bereitstellen von Räumlichkeiten) migrantische Selbstorganisation wie im Fall von A.

4.10 Gewalt

Fallbeschreibung

A. hat in der Landesunterkunft, in der sie lebt, sexualisierte Gewalt durch einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes erfahren. Er hat außerdem damit gedroht, sie als trans zu outen, wenn sie über den Vorfall spricht. Sie hat sich trotzdem an die Einrichtungsleitung gewendet, der Mitarbeiter wurde daraufhin vorerst vom Dienst suspendiert. Nun hat sich ein weiterer Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes im Auftrag des Täters an sie gewandt und sie unter Druck gesetzt, ihre Anschuldigung zurückzunehmen, wofür er ihr auch Geld anbietet.*

B. ist am Morgen aufgewacht und hat eine handschriftliche Morddrohung an seiner Zimmertür gefunden. Der Sozialdienst hat daraufhin gesagt, da könne man nichts machen, es sei ja nur ein Zettel und noch sei nichts passiert. B. hat seitdem nicht mehr geschlafen.

Viele LSBTIQ*-Geflüchtete befürchten oder erleben Ausgrenzung, Bedrohung, Erpressung oder körperliche Übergriffe in ihrer Aufnahmeeinrichtung – sowohl durch andere Bewohner*innen als auch gelegentlich durch Mitarbeitende oder den Sicherheitsdienst.

In der Beratung geht es vor allem darum, zu besprechen, was der*die Klient*in aktuell benötigt. Klären Sie, ob und wie dringend notwendig eine Veränderung der Wohnsituation ist und auf welcher Basis diese ermöglicht werden könnte. Dies kann sich auf den Gewaltschutz beziehen (bspw. bei Diskriminierung und/oder Bedrohung durch Personal und/oder andere Bewohner*innen; sexualisierte Übergriffe; keine Möglichkeit Schlaf- und Sanitäreinrichtungen abzuschließen, etc.). Fragen Sie auch, ob es andere Probleme mit Bewohner*innen, Angehörigen oder Mitarbeitenden gibt. Wichtig darüber hinaus ist zu fragen, ob und an wen sich die ratsuchende Person mit diesen Problemen bzw. in einer konkreten Notsituation innerhalb der Unterkunft (ohne wesentliche Sprachbarriere) wenden kann oder wie sich der Zugang zu Beratung und sozialer Teilhabe außerhalb der Aufnahmeeinrichtung durch eine Verlegung verändern würde. Bei einer anstehenden Verlegung auf Wunsch der*des Klient*in sollten Sie auch mitdenken, was aktuell bereits gut läuft und wenn möglich beibehalten werden sollte (z. B. beim Übergang von einer Landesunterkunft in die Kommune). Bietet die neue Unterkunft „nur“ vorübergehend Schutz oder ist sie auch langfristig sicherer (z. B. gibt es eine speziell ansprechbare Person, gesonderte und geschützte Unterbringungstrakte, Zugang zu abschließbaren Toiletten und Einzelduschen, etc.). Es ist wichtig zu bedenken, dass nach einem Übergriff die Gefährdung für die betroffene Person in der Unterkunft oft noch einmal deutlich steigt, weil sie durch die entstandene Aufmerksamkeit anderen Bewohner*innen gegenüber geoutet wird.

Hilfreiche Fragen für die Beratung sind z.B.:

- Gibt es in der Unterkunft Gewaltschutz- bzw. LSBTIQ*-Beauftragte, wissen diese bereits von der Situation oder ist es möglich und gewünscht, sie zu informieren?
- Gibt es die Möglichkeit, innerhalb derselben Unterkunft sofort mehr Sicherheit zu gewährleisten, etwa durch die Verlegung in ein anderes Gebäude, einen Schutzflur oder in ein Einzelzimmer? Wenn ja, wer ist für diese Entscheidung zuständig?
- Gibt es die Möglichkeit, durch die Verlegung von Klient*in oder Täter*in in eine andere Einrichtung größere Sicherheit zu schaffen? Wenn ja, wer ist für diese Entscheidung zuständig?
- Wenn die betroffene Person verlegt werden möchte oder muss, ist ihre Priorität eine möglichst spezialisierte Sonderunterkunft, auch, wenn diese sehr abgelegen ist? Oder wäre es wichtiger, an bestehenden Sozialkontakten oder Beratungs- und Versorgungsangeboten festhalten zu können, auch wenn das bedeutet, in einer regulären Unterkunft und auf einem Mehrbettzimmer wieder so diskret wie möglich zu leben?
- Wie kann die Bedrohung oder bereits erlebte Gewalt angemessen dokumentiert werden? Ist dazu ein Klinikbesuch notwendig?
- Kann und soll Anzeige erstattet werden?

Eine Verlegung durchzusetzen, ist oft langwierig und schwierig. Alternative Aufnahmeeinrichtungen sind außerdem oft nicht besser aufgestellt, LSBTIQ*-Bewohner*innen zu schützen. Begründen Sie Ihre Anfragen und Umverteilungsanträge gut und nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Verwaltungskräften auf, die darüber entscheiden. Auch hier empfiehlt es sich, Klient*innen gegenüber transparent zu machen, dass Sie tun, was innerhalb Ihrer Möglichkeiten liegt, aber die Erfolgsaussichten oft bescheiden sind. Es gibt kaum bedarfsgerechte, spezialisierte Unterkünfte oder verfügbare Wohnungen. Gemeinschaftsunterkünfte bleiben eine Notlösung und sind häufig ein Stress- und Gefahrenraum für viele Bewohner*innen.

5. Weitere Praxistipps und Checklisten

Hier finden Sie die aus unserer Sicht wichtigsten Informationen, Handlungsempfehlungen und Checklisten für die Beratungspraxiszusammengefasst. Außerdem finden Sie hier Tipps für das Verfassen von Stellungnahmen, die Klient*innen in Anhörungen, Klageverfahren oder Folgeanträgen unterstützend einbringen und zur Akte geben können. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ergänzen Sie selbst die aus Ihrer Sicht und für Ihre Arbeit relevantesten Aspekte.

5.1 Auf einen Blick:

Zu welchen spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen für LSBTIQ*-Geflüchtete muss ich mir Wissen aneignen?

Anmerkung: Nachstehend folgt eine verkürzte Darstellung einzelner relevanter Aspekte im Bereich der rechtlichen Rahmenbedingungen für LSBTIQ-Geflüchtete. Diese ersetzen keine Auseinandersetzung mit den umfassenden rechtlichen Bestimmungen, sondern sollen lediglich die Kernaspekte aufzeigen.*

- Durch **besondere Verfahrensgarantien** soll sichergestellt werden, dass LSBTIQ*-Personen ein faires Asylverfahren durchlaufen.
- Menschen sind nicht gleich Schutzbedarfe; **Vulnerabilität** entsteht in Wechselwirkung mit der Umwelt.
- LSBTIQ* gelten als **“soziale Gruppe”** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.
- Eine eindeutige **Selbstbezeichnung** kann keine Voraussetzung für Schutz sein; Verfolgung kann nach dem AsylG auch geltend gemacht werden, wenn sie aufgrund *unterstellter* Zugehörigkeit erfolgt ist.
- Für die **Glaubhaftmachung von Identität** ist ein umfangreicher Einzelvortrag notwendig; eine Bescheinigung bzw. ein Unterstützungsschreiben von einer Fachstelle genügt nicht, kann aber unterstützend eingebracht werden.
- In der **Anhörung durch das BAMF** darf nicht nach intimen Details (z.B. zu sexuellen Handlungen) gefragt werden.
- Bei der Einschätzung der **Verfolgungsgefahr** muss das BAMF von einem “offenen”, geouteten Leben ausgehen (**kein ‘Diskretionsgebot’ mehr**).
- Die **Entscheidung im Asylverfahren** darf nicht mit stereotypen Annahmen begründet werden.
- Wer sich im ersten Asylverfahren noch nicht geoutet hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen **Asylfolgeantrag** stellen.
-
-
-
-
-
-
-
-
-

5.2 Auf einen Blick: Was muss ich grundsätzlich für meine Beratungspraxis im Umgang mit LSBTIQ*-Geflüchteten beachten?

- Die Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten erfordert eine klare Haltung – dazu gehört die Bereitschaft, sich mit den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Fälle kritisch auseinanderzusetzen.
- Machen Sie sich nicht nur mit den **relevanten Gesetzesgrundlagen** vertraut, sehen Sie Ihre Arbeit als **Beitrag zur Umsetzung der Rechte Geflüchteter** und der Rechte Ihrer LSBTIQ*-Mitmenschen.
- Machen Sie sich gleichzeitig immer wieder bewusst, dass sich Einzelschicksale oft nicht sauber in den verallgemeinernden rechtlichen Rahmen einordnen lassen: Sie arbeiten hier stets im **Spannungsfeld zwischen strukturellen Bedingungen und individuellen Lebensrealitäten**.
- Es ist wichtig, **eigene Berührungängste, Vorannahmen und Vorurteile rund um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt aktiv zu hinterfragen und abzubauen**, damit ein klarer gemeinsamer Blick auf die tatsächlichen Probleme und Bedarfe von Klient*innen möglich wird.
- Achten Sie auf eine **wertschätzende Haltung und eine möglichst offene Wortwahl im Beratungsgespräch**, um eine vertrauensvolle Gesprächsbasis zu schaffen.
- Erkennen Sie das **Vertrauensverhältnis** an, wenn Klient*innen sich Ihnen gegenüber bezüglich der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität öffnen.
- Halten Sie die **Schweigepflicht** unbedingt ein und erklären Sie Ihren Klient*innen, dass Sie nicht ohne Absprache mit Dritten über deren LSBTIQ*-Identität sprechen, da im Kontext SOGI ggf. bereits negative Erfahrungen mit Zwangsoouting oder Erpressung gemacht wurden.
- Versuchen Sie möglichst immer, **neue Klient*innen wenigstens einmal unter vier Augen zu sprechen**, um ggf. bestehende Sprechhemmungen durch familiäre/partnerschaftliche/andere Begleitung auszuschließen.
- Klären Sie auch beim **Einsatz von Sprachmittlung die Schweigepflicht und möglicherweise bestehende Hemmungen oder Vorbehalte** beim Thema SOGI ab.
- **Signalisieren Sie Offenheit für den Themenbereich SOGI** beispielsweise durch Plakate oder Flyer, die Sie im Beratungsraum oder an anderen möglichst diskret besuchbaren Orten auslegen.
- Für die Beratungsarbeit ist es nicht wichtig, möglichst viele Identitätskategorien zu kennen oder definieren zu können. Üben Sie sich darin, zwischen den Zeilen zu lesen und **mit Klient*innen eine gemeinsame Sprache zu finden, in der sie sich gesehen und angesprochen fühlen**.
- Versuchen Sie **nicht, Klient*innen Selbstzeichnungen zuzuschreiben** oder überstülpen, in denen sie sich nicht wiederfinden.
- Klient*innen bringen nicht nur **eigene Beschreibungen ihrer Sexualität oder Identität** mit, sondern oft auch eigene Erklärungen dafür. In den meisten Fällen ist es für Sie als Berater*in nicht notwendig (und auch nicht angebracht), dazu eine Position einzunehmen.
- Es kommt vor, dass **Klient*innen in der Beratung stereotype Vorstellungen über sich oder andere LSBTIQ*-Personen reproduzieren**. Es ist meist unnötig und nicht hilfreich, diese korrigieren zu wollen. Begegnen Sie Stereotypen mit Gelassenheit – es sei denn, sie werden gegen Klient*innen verwendet.

- Auch als LSBTIQ*-identifizierte deutsche Person wissen Sie nicht automatisch, was LSBTIQ*-Geflüchtete im spezifischen Einzelfall brauchen. •
.....
.....
.....
- Ihre Kernaufgabe ist es, die **vielfältigen Lebensrealitäten Ihrer Klient*innen in eine Sprache zu übersetzen, die von den Ämtern und Behörden des Aufnahmesystems verstanden werden kann**. Sie leisten damit politische Übersetzungsarbeit. •
.....
.....
.....
- Unterstützen Sie – wo möglich – die **Selbstbestimmung Ihrer Klient*innen** und migran- tische Selbstorganisation. •
.....
.....
.....
- Nutzen Sie **regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit Kolleg*innen** innerhalb Ihres Teams, aber auch bei anderen relevanten Orga- nisationen, Fachstellen und Behörden. •
.....
.....
.....
- Nehmen Sie **regelmäßige Supervision** in An- spruch bzw. fordern Sie diese ein, um die Qua- lität Ihrer Arbeit zu sichern und einen nachhal- tigen Umgang mit den eigenen Ressourcen und Grenzen zu üben. Warten Sie damit nicht, bis Sie durch die Beratungstätigkeit akut belastet sind. •
.....
.....
.....

5.3 Checkliste: Was kläre ich vor der Beratung ab?

- Ist das **Beratungssetting** angemessen? (Privatsphäre möglich) •
- Sind mein **Beratungsangebot, Sprechzeiten und Kontaktmöglichkeiten** zur Terminvereinbarung **niedrigschwellig** (und mehrsprachig) auffindbar? •
- Ist meine **Offenheit / Ansprechbarkeit** für den Themenbereich SOGI erkennbar? •
- Habe ich mich zu den wichtigsten Themen **weiterbilden** lassen und fühle mich **handlungssicher**? •
- Bin ich **lokal / regional gut vernetzt**, so dass ich mir kurzfristig Rat von Kolleg*innen mit relevanter Expertise einholen kann? •
- Kenne ich **wichtige Ansprechpersonen in meiner Stadt / Region**, an die ich Klient*innen verweisen kann? (Spezialisierte Beratungsstellen, Gesundheitsangebote etc.) •
- Habe ich guten Kontakt zu qualifizierter **Sprachmittlung**, die LSBTIQ*-sensibel arbeitet? •
- Habe ich **mehrsprachiges Informationsmaterial** zum Themenbereich SOGI, das ich Klient*innen anbieten kann? •

5.4 Checkliste: Was kläre ich in der Beratung ab?

- Kann ich mich mit dem*der Klient*in gut (sprachlich) verständigen? Braucht es ggf. eine **Sprachmittlung**? •
- Welche **Begriffe oder Formulierungen verwendet der*die Klient*in selbst** für die LSBTIQ*-Identität? Bestehen diesbezüglich (noch) Sprachhemmungen oder Unklarheiten? •
- Was ist das **Thema** der Beratung? Gibt es ein dringendes Anliegen oder relevante Fristen? •
- Ist der **zeitliche Rahmen** der Beratung geklärt? •
- Was ist der **Aufenthaltsstatus** des*der Klient*in? •
- Ist die Person **bereits bei anderen Fachstellen angebunden** oder hat andere Beratung in Anspruch genommen? (wenn ja: ist die LSBTIQ*-Identität an allen Stellen gleichermaßen bekannt?) •
- Liegen alle wichtigen **Formulare** vor? **Datenschutz** geklärt, **Schweigepflichtentbindung** unterzeichnet? •
- Bei laufenden **Asylverfahren**: Ist das **BAMF** über die vorliegende SOGI-Thematik bereits informiert? •
- Sind die nächsten Schritte und Aufträge klar? •

5.5 Stellungnahmen: Wichtige Hinweise und Formulierungsvorschläge

Als beratende Person von LSBTIQ*-Geflüchteten sind sie ggf. die erste Person, die den besonderen Schutzbedarf ihrer Klient*innen identifiziert und an das BAMF weiterleiten kann. Hierzu kann ein kurzer Satz, wie er am Ende dieses Absatzes vorgeschlagen wird, ausreichen. Außerdem können Sie umfangreichere Stellungnahmen verfassen, die Klient*innen in Anhörungen, Klageverfahren oder Folgeanträgen unterstützend einbringen und zur Akte geben können. Im Folgenden finden Sie mögliche Inhalte oder Formulierungsvorschläge solcher Stellungnahmen und Einschätzungen der Vulnerabilität.

Sehr wichtig ist hier: **Es existiert keine Bescheinigung, die eine LSBTIQ*-Zugehörigkeit beweist!**

Dieser Irrglaube, dass beispielsweise eine LSBTIQ*-Fachberatungsstelle oder eine Psychologin eine Bescheinigung ausstellen können, die vom BAMF oder einem Verwaltungsgericht als *Beweis* für die LSBTIQ*-Zugehörigkeit gewertet wird, besteht oft unter Geflüchteten selbst. Eine Stellungnahme dient jedoch nie als konkretes Beweismittel. Die Glaubwürdigkeit der LSBTIQ*-Identität und Fluchtgeschichte wird vom BAMF oder von Verwaltungsgerichten vornehmlich an der persönlichen Schilderung der Geflüchteten bewertet.

Trotzdem können Stellungnahmen als Unterstützung dienen, insbesondere wenn Sie Klient*innen etwas besser kennen und eine konkrete und fundierte Einschätzung zu deren Lebenssituation geben können.

Folgende Aspekte können Inhalt einer Stellungnahme sein:

- Weisen Sie auf **besondere Schutzbedarfe** im Verfahren für LSBTIQ*-Personen hin.
- Machen Sie – sofern bekannt/vorhanden – auf **mögliche Hemmungen oder bestehende Schamgefühle** der Klient*innen, über Erlebtes zu sprechen, aufmerksam.
- Wenn Sie beispielsweise von **bestehenden Partner*innenschaften, politischem Aktivismus zum Thema SOGI, Anbindungen an LSBTIQ*-spezifische Gruppen/Freizeitangebote oder medizinische Versorgung** (insbesondere für trans* und inter* Personen) wissen, können Sie in einer Stellungnahme ebenfalls darauf hinweisen.
- Benennen Sie – unter Einverständnis der betroffenen Personen – auch andere **Kontakt- und Vertrauenspersonen der Klient*innen**.

Verzichten Sie in solchen Stellungnahmen auf generische Floskeln und vermeiden Sie unbedingt, eine Fluchtgeschichte oder Identitätsfindung detailliert wieder zu geben; legen Sie Klient*innen keine Worte in den Mund, die diese nicht selbst ausgesprochen haben. Das gilt für Identitätsbezeichnungen genauso wie für „gut gemeinte“ Empowerment-Narrative, dass jemand beispielsweise nun einfach in Sicherheit sein will oder sich für die Zukunft eine Partner*inschaft, Familie oder Arbeit wünscht.

Im Folgenden finden Sie konkrete Formulierungsvorschläge, die Sie bei Bedarf nutzen bzw. anpassen können.

Formulierungsvorschläge für die Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs/Hinzuziehen eines*einer Sonderbeauftragten:

„Aufgrund einer im Beratungskontext angesprochenen Thematik zum Themenbereich sexuelle Orientierung / geschlechtliche Identität, ist das Hinzuziehen eines*einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung für das Verfahren von (Name, Aktenzeichen) notwendig.“

Formulierungsvorschläge für Stellungnahmen:

„Im Beratungskontext wurde erlebte Gewalt/Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung / geschlechtlichen Identität angesprochen.“

„Über das Erlebte zu sprechen, fällt (Name) aufgrund von Angst / Scham sichtlich schwer.“

„(Name) hat in der Beratung von einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft berichtet/wurde von seinem Partner / ihrer Partnerin in die Beratung begleitet.“

„(Name) besucht regelmäßig das Gruppenangebot / die spezialisierte Beratung für LSBTIQ*- Geflüchtete in (Ort / Organisation).“

„(Name) ist an weitere Beratungsangebote angebunden. Die beratenden Personen (Namen der Personen unter Einverständnis) teilen diese Einschätzung / können die Schilderungen bestätigen.“

6. Weiterführende Ressourcen

Hier finden Sie weitere nützliche Praxismaterialien für Ihre Arbeit mit LSBTIQ*-Geflüchteten.

6.1 Materialien für LSBTIQ*-Geflüchtete

- Bundesweite Übersicht der Anlaufstellen für LSBTIQ*-Geflüchtete (Beratungsstellen, Treffpunkte, Interessenvertretung und Netzwerke)
<https://www.queer-refugees.de/anlaufstellen/>
- Informationen für LSBTIQ*-Geflüchtete und Personen, die mit diesen arbeiten oder sie unterstützen (mehrsprachige Materialien für Geflüchtete, Materialien für Einrichtungen und Unterstützende, Rechtliche Informationen zum Thema Asyl für LSBTI, etc.)
<https://www.queer-refugees.de/material/>
- Mehrsprachiger Asylratgeber für geflüchtete trans* Personen:
<https://www.queer-refugees.de/trans/>
- Leitfaden für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* (LSBTI) Geflüchtete in Deutschland. Asylgrund: Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität.
<https://www.lsvd.de/de/ct/3258-Leitfaden-fuer-lesbische-schwule-bisexuelle-trans-und-inter-LSBTI-Gefluechtete-in-Deutschland>

6.2 Praxismaterialien für Berater*innen

Rechtliche Informationen

Allgemein:

- **Der Paritätische Gesamtverband** hat diverse Arbeitshilfen für die Beratungspraxis speziell zum Themenbereich Flucht und Migration veröffentlicht (u.a. Grundlagen zum Asyl- und Aufenthaltsgesetz, Soziale Rechte für Geflüchtete).
<https://www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/flucht/>
- Der **Informationsverbund Asyl & Migration** bietet viele praktische Tipps, Adressen, thematische Ratgeber, Gerichtsentscheidungen und andere hilfreiche Dokumente für die Beratungspraxis.
<https://www.asyl.net>
<https://basiswissen.asyl.net>
- **Eichler, K. (2018):** Der Asylfolgeantrag – Zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens, Deutsches Rotes Kreuz und Informationsverbund Asyl und Migration (Hg).
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2018_10_Folgeantrag_fin.pdf

LSBTIQ*-Geflüchtete:

- **Der Paritätische Gesamtverband (2022):** Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren – Eine Arbeitshilfe für Berater*innen.
<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/geschlechtsspezifische-verfolgung-und-durchsetzung-von-geschlechtsspezifischen-rechten-im-asylverfahren/>

- **LSVD:** Asylrecht für verfolgte Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete. Ratgeber: Was ist im Asylverfahren für LSBTI-Geflüchtete zu beachten?
<https://www.lsvd.de/de/recht/ratgeber/asylrecht>
- **Dörr, P./Träbert A., 2019:** LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren. Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität. In: Asylmagazin 10-11: 352-359.
- **Linke, J. (2021):** Rechtliche Expertise. Bisexualität als Fluchtgrund, Schwulenberatung Berlin (Hg.), Berlin. Abrufbar unter: https://schwulenberatungberlin.de/wp-content/uploads/2021/12/SchwuBe_Expertise_Bisexualitaet_WEB.pdf
- **Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie (VLSP):** Arbeitshilfe zur Anhörungsvorbereitung von LSBTIQ* Geflüchteten. Mit Beispielfragen aus der Anhörung. Abrufbar unter:
<https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/VLSP-Online-Fragenkatalog%20Anh%C3%B6rung%20Juni%202022.pdf>
- **SOGI Terminologie-Liste für Sprachmittlung in Asylverfahren**
In Zusammenarbeit mit dem LSVD und dem BAMF sind zweisprachige Begriffslisten zum Thema sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) entstanden. Diese sind in den zehn Sprachen Arabisch, Dari, Englisch, Französisch, Paschtu, Persisch, Russisch, Tigrinya, Türkisch und Urdu verfügbar:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Sprachmittlung/terminologieliste-sogi-englisch-ohne-pdf.html?nn=1388348>

Die mehrsprachigen Terminologie-Listen (bis auf Tigrinya) sind auch gebündelt in folgender Broschüre von Fluchtgrund Queer zu finden:
<https://www.lsvd.de/de/ct/11066-Veroeffentlichung-der-Terminologie-Liste-fuer-Sprachmittlung-in-Asylverfahren>

Entscheidungs- und Rechtsprechungsdatenbanken:

- **Entscheidungs- und Rechtsprechungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl & Migration:** Hier kann anhand bestimmter Kriterien oder Schlagwörter nach Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht gesucht werden. Die Datenbank enthält Gerichts- und Behördenentscheidungen sowie hierzu veröffentlichte Anmerkungen.
<https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/>
- **Gerichtsentscheidungen zum Asylrecht für geflüchtete LGBTIQ*:**
<https://www.lsvd.de/de/ct/1516-Gerichtsentscheidungen-zum-Asylrecht-fuer-gefluechtete-LSBTI>
- **Rechtsprechungsdatenbank zu geschlechtsspezifischer Gewalt:**
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt>

Psychosoziale Gesundheit und Traumatisierung

- **Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) (2017):** Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden.
https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/11/BAfF_Praxisleitfaden-Traumasensibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf
- **Träbert, A. & Teigler, L. (2022):** Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der psychosozialen Versorgung traumatisierter Geflüchteter: Schutzbedarfskomplexe und praktische Ansätze. In Metzner, F.; Schneider L.; & Schlachzig, L. Neue Praxis. Sonderheft 17 Verletzbarkeit, Trauma und Diskriminierung – Intersektionale Perspektiven auf (Zwangs-)Migration, S.105-120.

Besondere Schutzbedarfe

- **Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) (2020):** Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAfF_Reader_Identifizierung.pdf
- **Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) & Rosa Strippe e.V. (2023):** Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/Leitfaden_besondere-Schutzbedarfe.pdf
- **Felde, L.v./Träbert, A. (2021):** Identifizierung besonderer Schutzbedarfe: Der Schlüssel zum Menschenrecht auf Gesundheit für Geflüchtete? In: ARCHIV Für Wissenschaft Und Praxis Der Sozialen Arbeit 3: 73-81.
- **Träbert, A.; Dörr, P. (2022):** Besondere Schutzbedürftigkeit LSBTI: Normen, Konzepte und Maßnahmen, in: Dermitzaki, D; Kleist, O.; Oghalai, B; Zajak, S. (Hg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Theorie, Empirie und Praxis (transcript), S. 213-230.
- **Träbert, A./Dörr, P. (2020):** „Sofern Besonderer Bedarf Identifiziert Wurde“ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer in Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten, in: Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien, 26, S. 35-54.
- **BAMF (2022):** Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren. Umsetzung in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg. Abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.pdf>

Gewaltschutz

- **Träbert, A. (2022):** LSBTIQ+-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete – Leitfaden für die Praxis, Köln https://queer-refugees.de/?sdm_process_download=1&download_id=8077
- **Träbert, A./Dörr, P. (2019):** LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz. Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung. Asylmagazin: 10-11: 344-51.
- **BMFSFJ, UNICEF u. a. (2018):** Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere Annex 1 zur Umsetzung der

Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>

Sprachmittlung

- **Schwulenberatung Berlin, 2020:** Dolmetschen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Dolmetscher*innen. https://schwulenberatungberlin.de/wp-content/uploads/2021/05/60214e1967a655ee9323c762_SchwuBe_Sprachmittler_Broschuere_LT_WEB.pdf
- **Der Paritätische Gesamtverband (2023):** Sprachmittlung für geflüchtete Menschen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte: Praxisempfehlungen für Sprachmittler*innen. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/sprachmittlung-fuer-gefluechtete-menschen-im-bereich-der-sexuellen-und-reproduktiven-gesundheit-und-rechte-praxisempfehlungen-fuer-sprachmittlerinnen/>



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0

info@paritaet.org
www.paritaet.org